

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung des Tätigkeitsschlüssels im DEÜV-Meldeverfahren zum 01.12.2011	5
2.	Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO	11
3.	Datenbaustein Unfallversicherung bei Meldungen für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (Personengruppenschlüssel 111); hier: Entfallen des Datenbausteins zur Unfallversicherung bei besonderen Meldetatbeständen und Personengruppen	13
4.	Meldungen von Daten zur Unfallversicherung mit dem Datenbaustein Unfallversicherung; hier: Entgeltmeldungen ohne Angaben zum Datenbaustein Unfallversicherung und fiktiver Gefahrentarifstelle 66666666	15
5.	Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV; hier: In-Kraft-Treten der Verpflichtung zur Meldung von Arbeitsstunden	19
6.	Zentrale Betriebsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit; hier: Einführung eines neuen Datensatzes Betriebsdatenpflege DSBD (Datenimport der Bundesagentur für Arbeit) und Erweiterung des bestehenden Datensatzes zur zentralen Betriebsdatenbank DSBT (Datenexport der Bundesagentur für Arbeit)	21
7.	Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV; hier: Anpassungen aufgrund der Einführung eines Kommunikationsservers, der Personengruppe 190 in den Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie sonstiger Änderungen	25
8.	Meldungen für nicht Sozialversicherungspflichtige mit dem Personengruppenschlüssel 190; hier: Auswirkungen auf das Meldeverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	27
9.	Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV; hier: Berücksichtigung der Programmweiterungen für das ELENA-Verfahren sowie weitere Ergänzungen	31

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
10.	Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Übermittlung des Geburtslandes bei unbekanntem Geburtsort	37
11.	Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Bezeichnung der Krankenkassenverbände sowie Version 2.38 und Austauschprotokoll	39
12.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen für Zeiten einer Vermittlungssperre nach § 38 Absatz 3 SGB III	41
13.	Änderung der Anlagen 1 und 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“	43
14.	Beschreibung der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) im Meldeverfahren nach der DEÜV; hier: Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen	45
15.	Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV für die Bereiche „Pizza-Service“ und „Zustellservice“	47

- unbesetzt -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

1. Änderung des Tätigkeitsschlüssels im DEÜV-Meldeverfahren zum 01.12.2011

Die Arbeitgeber haben nach § 28a Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) für jeden versicherungspflichtig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben. Unter anderem sind nach § 28a Absatz 3 Nummer 5 SGB IV auch Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu machen. Die in Form von Schlüsselzahlen einzutragenden Angaben zur Tätigkeit umfassen die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung. Die BA nutzt diese Informationen, um ihren Auftrag gemäß §§ 280, 281 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu erfüllen und eine Statistik über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu führen.

Die Ablösung des bisherigen Tätigkeitsschlüssels durch einen neuen Tätigkeitsschlüssel (Bildung, Beruf und Beschäftigungsform - BBB) wurde in den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 (Punkt 12 der Niederschrift)¹ angekündigt und am 25./26.02.2009 (Punkt 24 der Niederschrift)¹ und 18./19.05.2009 (Punkt 25 der Niederschrift)¹ sowie in drei Sitzungen einer hierzu eingerichteten Arbeitsgruppe beraten. Danach haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf geeinigt, den bisherigen Tätigkeitsschlüssel zu ändern.

Für den Änderungsbedarf gibt es mehrere Gründe:

- Die ausgeübte Tätigkeit wird bisher nach der Klassifizierung der Berufe (KldB) von 1988 verschlüsselt. Diese stark veraltete KldB bildet die deutsche Berufslandschaft nicht mehr ausreichend ab. Sie soll deshalb ab 2011 durch die neue nationale KldB 2010, die ab Mitte 2010 zur Verfügung stehen wird, abgelöst werden.
- Die BA führt die neue KldB im Jahr 2011 in ihren Fachverfahren ein. Damit die Statistiken der BA über Arbeitslose, Stellen und Beschäftigte in der Berufsdimension

¹ Nicht veröffentlicht

weiterhin kompatibel bleiben, ist eine möglichst zeitgleiche Umstellung von der alten auf die neue KldB in den Verfahren der BA und im Meldeverfahren zur Sozialversicherung erforderlich.

- Die bisherige rentenrechtliche Trennung von Arbeitern und Angestellten wurde zum 01.01.2006 aufgehoben. Arbeitgeber müssen seitdem in den Meldungen eine fiktive Angabe über diesen nicht mehr existierenden Status machen. Diese Abfrage ist nicht mehr kompatibel mit dem geltenden Sozialversicherungsrecht.
- Es gibt neue Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse, die im bisherigen Tätigkeitsschlüssel nicht abgebildet werden können und dadurch den Arbeitgebern zurzeit die Auswahl des zutreffenden Bildungsabschlusses erschweren.
- Im bisherigen Tätigkeitsschlüssel gibt es Kombinationsmerkmale, die für den meldenden Arbeitgeber schwer umsetzbar sind. Beispiel: Für Teilzeitbeschäftigte kann keine Angabe zur Stellung im Beruf gemacht werden wie für Vollzeitbeschäftigte.
- Die derzeitige Arbeitszeituntergliederung für Teilzeitbeschäftigte kann entfallen, da die Arbeitszeit aus dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ableitbar ist.
- Auszubildende werden im Meldeverfahren mittlerweile über einen Personengruppenschlüssel gekennzeichnet. Eine gesonderte Erfassung über den Tätigkeitsschlüssel kann entfallen.
- Für Arbeitgeber, die anerkannte Verleihbetriebe nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sind, könnte das gesonderte Meldeverfahren zu Leiharbeitsverhältnissen (§ 8 AÜG) zukünftig entfallen, sofern im Meldeverfahren eine Kennzeichnung der Leiharbeitnehmer erfolgt. Für alle Arbeitgeber, die keine Verleihbetriebe sind, ist die Kennzeichnung pauschal für alle Beschäftigten des Betriebs möglich.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Einführung eines neuen Tätigkeitsschlüssels:

Aus den bisherigen Abstimmungen der eingesetzten Arbeitsgruppe der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung resultiert der 01.12.2011 als Umstellungstermin. Auch die Hersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen sehen sich in

der Lage, den Arbeitgebern für diesen Umstellungstermin rechtzeitig neue Programmversionen zur Verfügung zu stellen.

Der neue Schlüssel ist somit ab dem 01.12.2011 für alle Meldungen verbindlich und im Meldeverfahren zur Sozialversicherung anzuwenden. Entgeltmeldungen, die ein ZEITRAUM-ENDE 01.12.2011 und später enthalten, sowie Anmeldungen, die ein ZEITRAUM-BEGINN ab 01.12.2011 enthalten, sind mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel (neunstellig) zu übermitteln. Insofern sind Meldungen, die ein ZEITRAUM-ENDE oder bei Anmeldungen ein ZEITRAUM-BEGINN vor dem Stichtag 01.12.2011 enthalten, noch mit dem aktuell gültigen Schlüssel (fünfstellig) zu liefern. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, wann die Meldung erstellt wird/wurde. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die Meldung mit Fehler abzuweisen.

Bei Stornierungen ist in Abhängigkeit vom Meldezeitraum zu prüfen, ob der neue oder der alte Tätigkeitsschlüssel gilt. Das heißt, die Stornierungsmeldungen, die nach dem 01.12.2011 erstellt werden, aber ein ZEITRAUM-ENDE (bei Anmeldungen ZEITRAUM-BEGINN) vor dem 01.12.2011 beinhalten, sind mit dem alten Tätigkeitsschlüssel zu erstellen. Verspätete Jahresmeldungen für das Jahr 2010 werden nach dem 01.12.2011 nicht zurückgewiesen, weil sie den alten Schlüssel enthalten.

Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens und der gemeinsamen Grundsätze

Durch die Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels sind Änderungen im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ unter Abschnitt 4.5 „Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen“ notwendig.

Der Absatz 2 des Abschnitts 4.5 wird ab sofort lauten:

„Dieses Verzeichnis enthält die Schlüssel für die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird in Meldungen des Arbeitgebers für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (Beginn des Meldezeitraums oder Ende des Meldezeitraums liegt nach dem 30.11.2011) durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt. Er enthält ab dann Angaben für den ausgeübten Beruf nach der KIdB 2010, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und der Vertragsform der Beschäftigung.“

Ferner ist die derzeitige Anlage 5 „Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit“ zu diesem Rundschreiben durch eine ab 01.12.2011 gültige neue Beschreibung der fünfstelligen KldB 2010 einschließlich der nachfolgenden Ziffern zu ergänzen. Für die gültigen Ziffernfolgen der neun Stellen sind die Kernprüfungsprogramme zum oben genannten Termin anzupassen.

Ein Entwurf der Anlage 5 ist dieser Beratungsunterlage als Anlage beigelegt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Tätigkeitsschlüssels wird zusätzlich die Aufnahme eines neuen Gliederungspunktes in die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ vorgeschlagen, und zwar unter 1.6 (direkt nach der Beschreibung der Schlüsselzahlen für die Personengruppen):

„1.6 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Die ausgeübten Tätigkeiten sind in den Meldungen zu verschlüsseln. Der Schlüssel enthält Angaben zur ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (Beginn des Meldezeitraums oder Ende des Meldezeitraums liegt nach dem 30.11.2011) durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt. Er enthält dann Angaben für den ausgeübten Beruf nach der Klassifikation der Berufe 2010, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und der Vertragsform der Beschäftigung. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels (BBB) und den obengenannten Verfahrensschritten zu. In Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (Beginn des Meldezeitraums oder Ende des Meldezeitraums liegt nach dem 30.11.2011) ist der neunstellige Schlüssel und in Meldungen für Meldezeiträume bis 30.11.2011 (bei Anmeldungen liegt der Beginn des Meldezeitraums und bei Entgeltmeldungen das Ende des Meldezeitraums vor dem 01.12.2011) ist der derzeit aktuelle fünfstellige Schlüssel zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels vorzunehmenden Anpassungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms sind spätestens in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen

Meldeverfahrens am 24./25.11.2009 zu definieren und für die Version im Juni 2011 einzuplanen.

Weitere Verfahrensschritte zur Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels (BBB) wird im Übrigen eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 06.10.2009 festlegen. Über die Ergebnisse der Besprechung wird die BA in den nächsten Besprechungen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens berichten.

Anlage

Anmerkung:

Die BA hat im Nachgang der Besprechung in Abstimmung mit der vorgenannten Arbeitsgruppe die Beschreibung zum neunstelligen Tätigkeitsschlüssel insoweit verändert, dass die Ziffer 9 für „unbekannt“ in den ersten fünf Stellen und in den letzten beiden Stellen nicht mehr zulässig ist. Damit soll eine bessere Qualität der Daten erreicht werden.

- unbesetzt -

Anlage 5

A) Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Melde-/Beschäftigungszeiträume bis 30.11.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE vor dem 01.12.2011)

Stellen 1 bis 3	=	Ausgeübte Tätigkeit (Feld A)						
		gültige Schlüssel:						
011	163	252	346	462	602	704	792	871
012	164	261	351	463	603	705	793	872
021	171	262	352	464	604	706	794	873
022	172	263	353	465	605	711	801	874
031	173	270	354	466	606	712	802	875
032	174	271	355	470	607	713	803	876
041	175	272	356	471	611	714	804	877
042	176	273	357	472	612	715	805	881
043	177	274	361	481	621	716	811	882
044	181	275	362	482	622	721	812	883
051	182	281	371	483	623	722	813	888
052	183	282	372	484	624	723	814	891
053	184	283	373	485	625	724	821	892
061	191	284	374	486	626	725	822	893
062	192	285	375	491	627	726	823	901
071	193	286	376	492	628	731	831	902
072	201	291	377	501	629	732	832	911
081	202	301	378	502	631	733	833	912
082	203	302	391	503	632	734	834	913
083	211	303	392	504	633	741	835	921
091	212	304	401	511	634	742	836	922
101	213	305	402	512	635	743	837	923
102	221	306	403	513	666	744	838	924
111	222	311	411	514	681	751	841	931
112	223	312	412	521	682	752	842	932
121	224	313	421	522	683	753	843	933
131	225	314	422	531	684	761	844	934
132	226	315	423	541	685	762	851	935
133	231	321	424	542	686	763	852	936
134	232	322	431	543	687	771	853	937
135	233	323	432	544	688	772	854	971
141	234	331	433	545	691	773	855	981
142	235	332	441	546	692	774	856	982
143	241	341	442	547	693	781	857	983
144	242	342	451	548	694	782	861	991
151	243	343	452	549	701	783	862	995
161	244	344	453	555	702	784	863	997
162	251	345	461	601	703	791	864	
Stelle 4	=	Stellung im Beruf (Feld B1)						
		gültige Schlüssel: "0" bis "9"						
Stelle 5	=	Ausbildung (Feld B2)						
		gültige Schlüssel: "1" bis "7" (bei Personengruppen-						
		schlüssel 207 und 208 auch						
		"0" zulässig)						
Stellen 6 bis 9	=	Leerzeichen						

B) Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Melde-/Beschäftigungszeiträume ab 01.12.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE nach dem 30.11.2011)

Stellen 1 bis 5	<p>Ausgeübte Tätigkeit</p> <p>gültige Schlüssel nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KldB)</p> <p>Die Schlüssel der KldB 2010 werden voraussichtlich Mitte 2010 zur Verfügung stehen.</p>
Stelle 6	<p>Höchster allgemein bildender Schulabschluss</p> <p>gültige Schlüssel „1“ bis „4“ und „9“</p> <p>1 = Ohne Schulabschluss 2 = Haupt-/Volksschulabschluss 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss 4 = Abitur / Fachabitur 9 = Abschluss unbekannt</p>
Stelle 7	<p>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</p> <p>gültige Schlüssel „1“ bis „7“ und „9“</p> <p>1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 3 = Berufsfachschulabschluss 4 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss 5 = Bachelor 6 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 7 = Promotion 9 = Abschluss unbekannt</p>
Stelle 8	<p>Leiharbeitsverhältnis</p> <p>gültige Schlüssel „1“ und „2“</p> <p>1 = nein 2 = ja</p>
Stelle 9	<p>Vertragsform (gestufte Abfrage)</p> <p>gültige Schlüssel „1“ bis „4“</p> <p>1 = Vollzeit, unbefristet 2 = Teilzeit, unbefristet 3 = Vollzeit, befristet 4 = Teilzeit, befristet</p>

C) Umsetzungsvorschlag zur Erfassung des neuen Tätigkeitsschlüssels nach Abschnitt B

<p>Stellen 1 bis 5</p>	<p>Ausgeübte Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welchen Beruf übt der/die Beschäftigte im aktuellen Beschäftigungsverhältnis aus? <p>Nicht gefragt ist der erlernte Beruf oder ein früher ausgeübter Beruf. Die Verschlüsselung erfolgt auf der Grundlage der neuen Klassifikation der Berufe, wobei jedem Beruf bzw. Berufsbegriff ein fünfstelliger Schlüssel der KldB 2010 zugewiesen wird.</p>
<p>Stelle 6</p>	<p>Höchster allgemein bildender Schulabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welchen höchsten allgemein bildenden Schulabschluss hat der/die Beschäftigte? <p>1 = Ohne Schulabschluss 2 = Haupt-/Volksschulabschluss 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss 4 = Abitur / Fachabitur</p> <p>9 = Abschluss unbekannt</p> <p>Hinweis: Wert „9“ bei Abfrage gesondert anbieten, zur Vermeidung von fehlenden Angaben.</p>
<p>Stelle 7</p>	<p>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welchen höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss hat der/die Beschäftigte? <p>1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 3 = Berufsfachschulabschluss 4 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss 5 = Bachelor 6 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 7 = Promotion 9 = Abschluss unbekannt</p> <p>Hinweis: Wert „9“ bei Abfrage gesondert anbieten, zur Vermeidung von fehlenden Angaben.</p>
<p>Stelle 8</p>	<p>Leiharbeitsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um ein Leiharbeitsverhältnis in einem anerkannten Verleihbetrieb? <p>1 = nein 2 = ja</p> <p>Nur relevant für anerkannte Verleihbetriebe (gemäß AÜG). Alle Betriebe, die kein anerkannter Verleihbetrieb sind, können für ihre Beschäftigten mit „nein“ verschlüsseln.</p>
<p>Stelle 9</p>	<p>Vertragsform (gestufte Abfrage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um eine Vollzeit- oder um eine Teilzeit-Beschäftigung? <ul style="list-style-type: none"> - Vollzeit - Teilzeit <p>Ausschlaggebend ist dabei die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um eine befristete oder um eine unbefristete Beschäftigung? <ul style="list-style-type: none"> - unbefristet - befristet

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

2. Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO

Die Abgabenordnung (AO) sieht in den §§ 139a bis d Regelungen zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen vor. Natürliche Personen erhalten demnach eine Identifikationsnummer (Steuer-ID), wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Es gab Überlegungen, die Betriebsnummer gemäß § 28a Absatz 3 Nummer 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch die W-IdNr. zu ersetzen. Dies war bereits wiederholt Erörterungsgegenstand in den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens.

Bisheriger Sachstand:

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 22.05.2006 zu der „Anforderungsbeschreibung zur Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c AO“ des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) – Stand April 2006 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Übernahme der W-IdNr. als Ersatz für die Betriebsnummer abgelehnt. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass für die Kranken- und Rentenversicherung aus der Einführung der W-IdNr. kein quantifizierbarer Nutzen zu erkennen, die bestehende Systematik unter Verwendung der Betriebsnummer ein funktionierendes und bewährtes Verfahren ist und der für eine Einführung der W-IdNr. zu investierende personelle, finanzielle und zeitliche Aufwand erheblich und im Verhältnis zum Nutzen unwirtschaftlich wäre. Außerdem sei zu befürchten, dass eine solche Umstellung beitragsrelevant ist.

Am 04.12.2006 berichtete das BMF dem Bundeskanzleramt über die Auffassung der Träger der Sozialversicherung.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008 (Punkt 17 der Niederschrift)¹ hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) über die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen berichtet. Danach sollte die W-IdNr. nur noch bei Finanz- und Zollbehörden und der amtlichen Statistik (zum Beispiel Handelsregister) eingeführt werden. In der damals vorliegenden Anforderungsbeschreibung des BMF mit Stand Juli 2007 hieß es unter Ziffer 13b unter anderem: „Nach übereinstimmender Einschätzung sowohl der Finanzverwaltung als auch der Arbeits- und Sozialverwaltung kann weder die Betriebsnummernsystematik in der Finanzverwaltung noch die W-IdNr. bei den Sozialversicherungsträgern eingeführt werden“.

Die BA hatte damals zugesagt, die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über die weitere Entwicklung zu unterrichten.

Insofern berichtet die BA über den aktuellen Sachstand. Nach Auskunft des BMF gibt es keine Änderung zu den in der Anforderungsbeschreibung vom Juli 2007 getroffenen Feststellungen. Eine Übernahme der W-IdNr. als betriebliches Identifikationsmerkmal in der Sozialversicherung ist bis auf weiteres nicht vorgesehen.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Information zur Kenntnis.

¹ Nicht veröffentlicht

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

3. Datenbaustein Unfallversicherung bei Meldungen für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (Personengruppenschlüssel 111);

hier: Entfallen des Datenbausteins zur Unfallversicherung bei besonderen Meldetatbeständen und Personengruppen

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallmodernisierungsgesetz - UVMG) vom 30.10.2008 (BGBl. I 2008 S. 2130) wurde das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) um Meldedaten zur Unfallversicherung erweitert.

Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel „204“ zu verwenden (Hinweis: Fehlerprüfung DSME317 „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) „108“, „143“, „203“, „204“, „205“, „207“ bis „210“ oder „301“ bis „304“ ist im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) des Datensatzes DSME nur „N“ zulässig.“).

Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), ist die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel „111“ abzugeben. Gemeldet wird hier die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung und Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Nach Aussagen von Betriebskrankenkassen haben die Berufsbildungswerke oder ähnliche Einrichtungen für behinderte Menschen bisher keine Daten zur Unfallversicherung geliefert. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Maßnahme werden vom Berufsbildungswerk oder ähnlichen Einrichtung der entsprechende Unterbrechungs- oder Abmeldungen nach der DEÜV erstellt. Die Datensätze werden aber abgewiesen, da der Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) nicht gefüllt ist.

Da die Rehabilitanden aufgrund der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bereits über die Agentur für Arbeit unfallversichert sind, ist die Entgeltmeldung mit Personengruppenschlüssel 111 ohne DBUV zu beschicken.

Die Fehlerprüfung DSME317 ist daher wie folgt zu ändern:

Prüfung: „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) „108“, „111“, „143“, „203“, „204“, „205“, „207“ bis „210“ oder „301“ bis „304“ ist im Merkmal Unfallversicherung (MMUV) des Datensatzes DSME nur „N“ zulässig“.

Die Kernprüfung wird entsprechend zum 01.12.2009 angepasst.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

4. Meldungen von Daten zur Unfallversicherung mit dem Datenbaustein Unfallversicherung;

hier: Entgeltmeldungen ohne Angaben zum DBUV und fiktiver Gefahrntarifstelle 66666666

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Unfallversicherung (UVMG) vom 30.10.2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2130) wurde in § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt, dass Entgeltmeldungen ab dem 01.01.2009 nur noch mit den zusätzlichen Angaben zur Unfallversicherung erstattet werden können.

Es hat sich herausgestellt, dass den Einzugsstellen nicht immer die notwendigen Informationen für die Beschickung des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV) vorliegen oder von ihnen ermittelt werden können.

Es ist daher für die Einzugsstellen eine Möglichkeit zu schaffen, den Datenbaustein DBUV mit den erforderlichen Informationen erstellen zu können.

Bereits in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des Gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 wurde unter Punkt 21 festgelegt, dass die Einzugsstellen den DBUV mit einer neuen fiktiven Gefahrntarifstelle 66666666 beschicken und die übrigen Stellen, für die die Einzugsstellen keine Daten ermitteln können, auf Grundstellung belassen werden.

Bezüglich der Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber beabsichtigte sich die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) in Verbindung zu setzen, damit diese Ansprechpartner benennen kann, welche die Einzugsstellen bei der Ermittlung der fehlenden Angaben zum DBUV unterstützen. Eine schriftliche Begründung dieser Unterstützungsleistungen durch die VBG sowie eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung dieser Problemfälle hat der GKV-Spitzenverband der DGUV zur Verfügung gestellt.

Die Fehlerprüfungen zur neuen Gehaltstarifstelle 66666666 wurden in der vorgenannten Besprechung am 18./19.05.2009 abgestimmt und die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend angepasst; als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wurde der 01.12.2009 festgelegt.

Im Nachgang der Besprechung wurden die Einzugsstellen von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gebeten, zu den einzelnen Fallkonstellationen entsprechende Beispiele aus der Praxis aufzuzeigen. Da die DRV Bund hierzu außerdem weiteren Beratungsbedarf angemeldet hat, ist die Thematik noch einmal zu erörtern und ein abschließendes Besprechungsergebnis zu verabschieden.

Von den Krankenkassen wird berichtet, dass eine Ermittlung von Einzelfällen sehr aufwendig und schwierig ist. Aus der Praxis der Einzugsstellen wurden hierbei insbesondere folgende Fallgruppen gemeldet, zu der eine Krankenkasse ihre entsprechenden Fallzahlen ermittelt hat.

Fallgruppe 1. = ca. 385 - 445 Fälle

Der Arbeitgeber übermittelt die erforderlichen Daten für den DBUV nicht oder nicht vollständig und kann, zum Beispiel aufgrund einer Insolvenz, von der Einzugsstelle nicht mehr ausfindig gemacht werden. Die Einzugsstellen hätten in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit, mit den bestehenden Abgabegründen 94 (Jahresmeldung bei der Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse) und 95 (Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse) die fehlenden Entgeltmeldungen ohne Entgelt an die DRV Bund zu übermitteln.

Fallgruppe 2. = ca. 59 Fälle

Da in den Berichten der Betriebsprüfer der Träger der Rentenversicherung regelmäßig das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, welches zur Nachberechnung von Beiträgen herangezogen wurde, aufgeführt ist, konnten die Einzugsstellen bisher anhand dieser Daten Entgeltmeldungen erstellen. Weil das Prüferecht für den Bereich der Unfallversicherung aber erst zum 01.01.2010 auf die Deutsche Rentenversicherung übergeht, können bis dahin keine Angaben zur Unfallversicherung in den Berichten der Betriebsprüfer der Träger der Rentenversicherung enthalten sein. Aus diesem Grund ist es den Einzugsstellen nicht möglich, für Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2008 enden,

Entgeltmeldungen aus den vorgenannten Berichten zu erstellen, da ihnen die Angaben zur Unfallversicherung fehlen.

Fallgruppe 3. = ca. 1200 Fälle

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber ein ausländischer Staat, eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder Person ist (zum Beispiel Botschaften, Konsulate), haben nach § 28m Absatz 18 SGB IV die Beiträge zur Sozialversicherung in voller Höhe selbst zu tragen, sofern der exterritorialer Arbeitgeber seine Zahlungspflicht nicht erfüllt. Die Einzugsstellen unterstützen in diesen Fällen die Beschäftigten, berechnen die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, ziehen diese ein und erstellen die erforderlichen Meldungen zur Sozialversicherung. Auch für diesen Personenkreis sind die notwendigen Daten zur Beschickung des DBUV meistens nicht bekannt, so dass entsprechende Entgeltmeldungen von den Einzugsstellen an die DRV Bund nicht übermittelt werden können.

Zusätzlich liegen noch vereinzelt Fälle vor, mit der Konstellation:

- Arbeitgeber verstorben
- Arbeitgeber unbekannt verzogen/Gewerbe abgemeldet.

Die Fallgruppen werden durch einzelne ermittelte Fallbeispiele aus der Praxis der Krankenkassen belegt.

Nach Erörtern der Sachverhalte stimmen die Besprechungsteilnehmer den Änderungen und der Anwendung der fiktiven Gefahrentarifstelle 66666666 grundsätzlich zu.

Bei der Fallgruppe 1 (Arbeitgeber insolvent oder nicht mehr erreichbar beziehungsweise im Falle dass der Arbeitgeber verstorben ist und Daten zur Unfallversicherung auch nicht mehr über einen Dritten ermittelbar sind, meldet die Einzugsstelle den DBUV mit der fiktiven Gefahrentarifstelle 66666666 und die übrigen Stellen dieses Bausteins, für die sie keine Daten ermitteln kann, mit Grundstellung.

Das Gleiche gilt auch für die Fallgruppe 2, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Daten zur Unfallversicherung aus den Berichten der Betriebsprüfung ermittelt werden können

(grundsätzlich ab 1. Januar 2010 mit Beginn der Übernahme der Betriebsprüfung von der Unfallversicherung auf die Deutsche Rentenversicherung möglich).

Zur Fallgruppe 3 (Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber) vereinbaren die Besprechungsteilnehmer, dass die Krankenkassen für diesen Personenkreis zur Vervollständigung der Meldungen mit den Daten zur Unfallversicherung nicht entsprechend dem Lösungsvorschlag die fiktive Gefahrentarifstelle 66666666, sondern die korrekten Daten des Unfallversicherungsträgers aus einer noch von der VBG zur Verfügung zu stellenden Liste übermitteln.

Des Weiteren sollen in den Meldungen die Werte des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts in die Angaben zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der Unfallversicherung (Datenfeld UV-EG-nn) übernommen und die Arbeitsstunden (Datenfeld ARBSTD-nn) mit Nullen angegeben werden.

Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie das Kernprüfprogramm sind bereits angepasst.

Am Einsatztermin 01.12.2009 für die Änderungen im Kernprüfprogramm wird festgehalten.

Anlage

Anmerkung:

Die DGUV hat dem GKV-Spitzenverband zwischenzeitlich eine von der VBG erstellte Liste mit den Ansprechpartnern der VBG sowie mit Informationen zu den Inhalten des DBUV für Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber übersandt. Diese Liste wurde vom GKV-Spitzenverband den Verbänden der Kranken- und Pflegekassen mit Schreiben vom 18.09.2009 übersandt und ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Abweichend zur bereits versandten Liste wurde lediglich das Datum des Standes von irrtümlich 15.10.2009 auf den 15.09.2009 geändert.

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 3. Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Algerien	15250094	8800041610	0154	Botschaft der Demokratischen	Volksrepublik Algerien		Görschstr.	45-46	13187	Berlin
Algerien	15250094	0320508800	0154	Algerisches Generalkonsulat			Rheinallee	32-34	53173	Bonn
Amerika	15250094	9800471491	0154	Agency: Office of Defense	Cooperation (ODC)		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471505	0154	Agency: Defense Attache Office	(DAO)		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0120894277	0154	Agency: Internal Revenue	Service (IRS)		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471475	0154	Agency: OBO	Frankfurt		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471513	0154	Agency: Treasury/Customs			Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471548	0154	Agency: Dept. of State Berlin	-PROG-		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0120894366	0154	Agency: Consular Agency Bremen	MRV		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0120946030	0154	Agency: Public Diplomacy	Berlin		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0220254089	0154	Agency: 1069 DS			Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0220254186	0154	Agency: Non - ICASS DS			Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0220256880	0154	Agency: RIMC Frankfurt			Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0220256995	0154	Agency: MRV Frankfurt			Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9600351351	0154	Community Support Assoc./	US Embassy Berlin	Amerikanische Botschaft	Clayallee	170	14195	Berlin
Amerika	15250094	9800471564	0154	Agency: Working Capital Fund	Frankfurt		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0421946736	0154	Agency: Diversit Visa (DV)	Frankfurt		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0421946256	0154	Agency: DEF Support	Center Philadelphia	Frankfurt	Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471580	0154	Agency: Regional Support Cente	PROG Frankfurt		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471599	0154	Agency: Foreign	Agricultural Service (FAS)		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471637	0154	Agency: CASS DS			Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471483	0154	Agency: DHS/Immigration	& Customs Enforcement.		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	0721319903	0154	Agency: FAA	Fed. Aviation Agency	Frankfurt	Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471556	0154	Agency: Foreign Commercial	Service (FCS)		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471602	0154	Agency: Dept. of State	Frankfurt - ICASS		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	9800471432	0154	Agency: Dept. of State Berlin	- ICASS -		Pariser Platz	2	10117	Berlin
Amerika	15250094	8403759245	0154	State Of Iowa	European Office		Kleine Hochstr.	8	60313	Frankfurt
Amerika	15250094	0120944509	0154	IBB-Lampertheim	Transmittlung Station		Mildbahn	6	68623	Lampertheim
Amerika	15250094	0120822390	0154	State of Georgia	im Amerika-Haus		Karolinenplatz	3	80333	München
Argentinien	15250094	9100233247	0154	Botschaft der Republik	Argentinien		Kleiststr.	23-26	10787	Berlin
Argentinien	15250094	9300037671	0154	Argentinische Botschaft	-Verteidigungsattache -		Kleiststr.	23-26	10787	Berlin
Argentinien	15250094	0520891323	0154	Consulado de la	Rebulica Argentina		Robert-Koch-Str.	104	53127	Bonn
Argentinien	15250094	9900348212	0154	Argentinische Generalkonsulat			Eschersheimer Landstr.	19-21	60322	Frankfurt
Argentinien	15250094	0620554685	0154	Argentinisches Generalkonsulat	p.A. Anwaltskanzlei Cardinahl		Rothenbaumchaussee	30	20148	Hamburg
Äthiopen	15250094	0220370992	0154	Botschaft der Demokratischen	Republik Äthiopen		Boothstr.	20a	12207	Berlin

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1-3, Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Äthiopien	15250094	0921129637	0154	Consulate General of Ethiopia			Mendelssohnstr.	51	60325	Frankfurt
Australien	15250094	8400725960	0154	Australische Botschaft			Wallstr.	76-79	10179	Berlin
Australien	15250094	8900306580	0154	Australisches Generalkonsulat			Neue Mainzer Str.	52-58	60311	Frankfurt
Belgien	15250094	8401790943	0154	Ambassade De Belgique	Belgische Botschaft Berlin	Der Konsul	Jägerstr.	52-53	10117	Berlin
Belgien	15250094	9900487085	0154	Delegation d. Deutschsprachigen	Gemeinschaft, der Französischen	Gemeinschaft u.d. Wallonischen	Jägerstr.	52/53	10117	Berlin
Belgien	15250094	9900072233	0154	Belgische Botschaft	Exportförderungsamt Flanderns	Flanderns	Jägerstr.	52-53	10117	Berlin
Belgien	15250094	9800051573	0154	Belgisches Konsulat			Langenhorner Markt	9 IV. OG	22415	Hamburg
Belgien	15250094	9400077484	0154	Belgisches Generalkonsulat	Handelsbüro der Wallonischen	Region	Cäcilienstr.	46	50667	Köln
Belgien	15250094	9600348180	0154	Belgische Botschaft	Wirtschafts- u. Handelsvertr.	Flandern	Cäcilienstr.	46	50667	Köln
Belgien	15250094	8405052637	0154	Belgisches Konsulat			Cäcilienstr.	46	50667	Köln
Belgien	15250094	9700790379	0154	Belgisches Generalkonsulat	Wirtschaft und Handel	Wallonien	Maximiliansplatz	12 a	80333	München
Brasilien	15250094	8404896700	0154	Honorarkonsulat von Brasilien	P. Adr. Rheinadel GmbH.		Reichsweg	19-42	52068	Aachen
Brasilien	15250094	9400231513	0154	Botschaft	von Brasilien		Wallstr.	57	10179	Berlin
Brasilien	15250094	0720858258	0154	Generalkonsulat von Brasilien			Hansaallee	32a/b	60322	Frankfurt
Brasilien	15250094	0020825138	0154	Generalkonsulat der	Föderativen Republik	Brasilien	Sonnenstr.	31	80331	München
Bulgarien	15250094	0620244821	0154	Gerd-Winand Imeyer		(Honorarkonsul)	Alsterfor	15	20095	Hamburg
Chile	15250094	0621357530	0154	Botschaft der Republik Chile			Mohrenstr.	42	10117	Berlin
Chile	15250094	9700845727	0154	Generalkonsulat von	Chile		Humboldtstr.	94	60318	Frankfurt
Chile	15250094	0521966319	0154	Chilenisches Generalkonsulat			Kleine Reichenstr.	1	20457	Hamburg
Chile	15250094	8404529634	0154	Generalkonsulat	V. Chile		Harvestehuder Weg	7	20148	Hamburg
Dänemark	15250094	9100249623	0154	Königlich Dänische	Botschaft		Rauchstr.	1	10787	Berlin
Dänemark	15250094	8404743164	0154	Kgl. Dansk	Generalkonsulat		Nordergraben	18	24937	Flensburg
Dänemark	15250094	8404235908	0154	Königlich Dänische	Generalkonsulat		Heimhuder Str.	77	20148	Hamburg
Dänemark	15250094	0821027390	0154	Dr. Andreas Meyer-Landrut			Langenfeldstr.	60	45481	Mülheim
Dänemark	15250094	8403018423	0154	Konsulat des	Königreichs Dänemark		Sendlinger-Tor-Platz	10/IV	80336	München
Ecuador	15250094	0521371528	0154	Botschaft von Ecuador			Joachimstaler Str.	10-12	10719	Berlin
Eritrea	15250094	0020797274	0154	Konsulat Eritrea			Lyoner Str.	34	60528	Frankfurt
Finnland	15250094	9201032102	0154	Botschaft von Finnland	-Außenstelle Berlin-		Rauchstr.	1	10787	Berlin
Finnland	15250094	8402526557	0154	Finnisches Generalkonsulat			Esplanade	41	20354	Hamburg
Frankreich	15250094	9300488975	0154	Pour L'attache D'armement	Pres L'ambassade De France	Berlin	Pariser Platz	5	10117	Berlin
Frankreich	15250094	0520712615	0154	Französische Botschaft	-Innere Sicherheit-		Pariser Platz	5	10117	Berlin
Frankreich	15250094	9300480788	0154	Ambassade De France	Personalabteilung SAF		Pariser Platz	5	10117	Berlin
Frankreich	15250094	8401225456	0154	Französische Botschaft	Militärabteilung		Pariser Platz	5	10117	Berlin
Frankreich	15250094	8401908600	0154	Services Commerciaux Francais	En Allemagne Französ.	Handelsdelegation	Pariser Platz	5	10117	Berlin
Frankreich	15250094	8401802160	0154	Französisches Generalkonsulat	Wirtschafts- und Handelsabt.	p. A. Französisches	Königsallee	53-55	40212	Düsseldorf

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 3. Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Frankreich	15250094	8402884992	0154	Französisches Generalkonsulat			Poststr.	24	40213	Düsseldorf
Frankreich	15250094	8700332285	0154	Französisches Generalkonsulat			Zeppelinallee	35	60325	Frankfurt
Frankreich	15250094	8404187067	0154	Französisches Generalkonsulat	Generalkonsulat		Heimhuder Str.	55	20148	Hamburg
Frankreich	15250094	9500467832	0154	Französisches Generalkonsulat			Heimeranstr.	31	80339	München
Frankreich	15250094	0820039890	0154	Französisches General Konsulat			Am Ludwigsplatz	10	66117	Saarbrücken
Frankreich	15250094	8404877772	0154	Französisches Generalkonsulat	Generalkonsulat		Diemershaldenstr.	11	70184	Stuttgart
Ghana	15250094	9601578406	0154	Botschaft der Republik Ghana	Rowland Issifu		Stavanger Str.	17	10439	Berlin
Griechenland	15250094	0320512107	0154	Griechische Botschaft	Finanzabteilung z Hd. Frau	Grilla	Jägersr.	54-55	10117	Berlin
Griechenland	15250094	8400751065	0154	Griechisches Konsulat	In Nürnberg	p. A. Schickedanz	Nürnberg Str.	91-95	90762	Fürth
Griechenland	15250094	0121048841	0154	Griechisches Generalkonsulat	in München		Briener Str.	46	80333	München
Großbr.u.No.	15250094	8401988409	0154	Britische Botschaft	c/o Personalabteilung	- Berlin -	Wilhelmstr.	70/71	10117	Berlin
Großbr.u.No.	15250094	8402279495	0154	Britisches Generalkonsulat	Management Section	PO Number 4020163833	Yorckstr.	19	40476	Düsseldorf
Großbr.u.No.	15250094	8403011437	0154	Britisches Generalkonsulat	- München -		Möhlstr.	5	81675	München
Indien	15250094	8403803546	0154	Embassy of India	p.A. Mr. R. Sukumaren	- second secretary	Tiergartenstr.	17	10785	Berlin
Indien	15250094	8402653176	0154	Generalkonsulat von Indien			Friedrich-Ebert-Anlage	26	60325	Frankfurt
Indien	15250094	0921624573	0154	Indisches Konsulat			Galvanstr.	29	60486	Frankfurt
Indien	15250094	8404016858	0154	Indisches Generalkonsulat			Graumannsweg	57	22087	Hamburg
Indonesien	15250094	8900336897	0154	General Konsulat der Republik Indonesien			Bebelallee	15	22299	Hamburg
Iran	15250094	0921581238	0154	Iranisches Generalkonsulat			Bebelallee	18	22299	Hamburg
Irland	15250094	8401760920	0154	Botschaft von Irland			Friedrichstr	200	10117	Berlin
Island	15250094	8400618977	0154	Isländische Botschaft			Rauchstr.	1	10787	Berlin
Israel	15250094	8405637120	0154	Botschaft des Staates Israel	Verwaltung		Auguste-Viktoria-Str.	74-75	14193	Berlin
Italien	15250094	8404033566	0154	Italienische Botschaft	-Verwaltung-		Hiroshimastr.	1	10785	Berlin
Italien	15250094	8401018205	0154	Italienisches Konsulat			Goebenstr.	14	44135	Dortmund
Italien	15250094	8402850982	0154	Consolato	Generale D.Italia		Kettenhofweg	1	60325	Frankfurt
Italien	15250094	9900436154	0154	Consolato D Italia			Schreiberstr.	4	79098	Freiburg
Italien	15250094	8401915118	0154	Italienisches Generalconsulat	Für die Angestellten des Ital.	Kulturinstitut	Feldbrunnenstr.	54	20148	Hamburg
Italien	15250094	8401088467	0154	Consolato Generale D'Italia			Freundallee	27	30173	Hannover
Italien	15250094	9100711319	0154	Ital.-Generalkonsulat			Universitätsstr.	81	50931	Köln
Italien	15250094	8401176994	0154	Italienisches Generalkonsulat	Generalkonsulat		Möhlstr.	3	81675	München
Italien	15250094	8400082295	0154	Consolato D Italia			Gleißbühlstr.	10	90402	Nürnberg
Italien	15250094	9900412433	0154	Italienisches Konsulat	z.Hd. Frau Susanna Schlein		Johannisstr.	2	66111	Saarbrücken
Italien	15250094	8404052552	0154	Italienisches Konsulat			Lenzhalde	46	70192	Stuttgart
Italien	15250094	8700057659	0154	Consolato Generale D Italia	P. Istituto Italiano Di Cultura		Lenzhalde	69	70192	Stuttgart
Japan	15250094	8600359151	0154	Botschaft von Japan	Verwaltung		Hiroshimastr.	6	10785	Berlin

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1-3. Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Japan	15250094	8401455273	0154	Japanisches Generalkonsulat			Immermannstr.	45	40210	Düsseldorf
Japan	15250094	8700255337	0154	Japanisches Generalkonsulat			Messeturm	34.0g	60308	Frankfurt
Japan	15250094	8700217729	0154	Japanisches Generalkonsulat			Rathausmarkt	5	20095	Hamburg
Japan	15250094	8700060331	0154	Japanische Generalkonsulat			Karl-Schamagl-Ring	7	80539	München
Kanada	15250094	9000147637	0154	Canada Embassy	Finance Section		Leipziger Platz	17	10117	Berlin
Katar	15250094	0620548359	0154	Botschaft von Katar			Hagenstr.	56	14193	Berlin
Kolumbien	15250094	0920235387	0154	Generalkonsulat der Republik	Kolumbien-Handelsabteilung		Fürstenbergerstr.	223	60323	Frankfurt
Korea	15250094	0321109047	0154	Botschaft der Republik Korea			Stülerstr.	8/10	10787	Berlin
Kroatien	15250094	0321359167	0154	Botschaft der Republik	Kroatien		Ahornstr.	4	10787	Berlin
Kroatien	15250094	0220371824	0154	Generalkonsulat der Republik	Kroatien		Am Weingarten	25	60487	Frankfurt
Kroatien	15250094	0220249301	0154	Generalkonsulat der Republik	Kroatien Hamburg		Hermannstr.	16	20095	Hamburg
Kroatien	15250094	0920933602	0154	Generalkonsulat der Rep.	Kroatien		Oberföringer Str.	6	81679	München
Kroatien	15250094	0521532017	0154	Kroatisches Generalkonsulat			Liebenzeller Str.		70372	Stuttgart
Kuwait	15250094	0920017860	0154	Botschaft des Staates Kuwait	Militärisches Medizinisches	Büro Aachen	Kullenhofstr.	50	52074	Aachen
Libanon	15250094	0620991333	0154	Botschaft der Libanesischen	Republik		Berliner Str.	127	13187	Berlin
Libyen	15250094	0720052768	0154	Sabina Biswas	Libysch Arabisches Volksbüro		Deitmerstr.	7 AFG II	12163	Berlin
Lichtenstein	15250094	0320412609	0154	Botschaft des Fürstentum	Lichtenstein		Mohrenstr.	42 6.Og	10117	Berlin
Litauen	15250094	0920586341	0154	LIUTAURAS LABANAUSKAS	Wirtschaftsattaché (Diplomat)	Botschaft Litauen	Konstantinstraße	25a	53179	Bonn
Luxemburg	15250094	8401969161	0154	Botschaft des Grossherzogtums	Luxemburg		Klingelhöferstr.	7	10785	Berlin
Malaysia	15250094	0420351720	0154	Botschaft von Malaysia			Klingelhöferstr.	6	10785	Berlin
Malta	15250094	0420247079	0154	Botschaft von Malta			Klingelhöfer Str.	7	10785	Berlin
Marokko	15250094	0020364599	0154	Botschaft des Königreiches	Marokko		Niederwallstr.	39	10117	Berlin
Mauretanien	15250094	9900117768	0154	Botschaft Mauretanien	Islamische Republik	- Leiter Personalabt. -	Axel Springer Str.	54 A	10117	Berlin
Mazedonien	15250094	9601345720	0154	Mazedonische Botschaft			Hubertusallee	5	14193	Berlin
Mexiko	15250094	9601708881	0154	Mexikanische Botschaft	in Deutschland		Klingelhöferstr.	3	10785	Berlin
Mexiko	15250094	9601708881	0154	Mexikanisches	Generalkonsulat		Taunusanlage	21	60325	Frankfurt
Monaco	15250094	0520703233	0154	Botschaft des Fürstentums	Monaco	Herrn Boumaza Pascal	Klingelhöferstr.	7	10785	Berlin
Namibia	15250094	9500470167	0154	Botschaft der	Republik Namibia		Reichsstr.	17	14052	Berlin
Nepal	15250094	9400221062	0154	Königlich Nepalisches	Honorargeneralkonsulat	c/o Stuttgarter Bank AG	Schlossstr.	21	70174	Stuttgart
Neuseeland	15250094	9500135732	0154	New Zealand Embassy	Atrium		Friedrichstr.	60	10117	Berlin
Neuseeland	15250094	0221016246	0154	New Zealand Consulate-General			Domstr.	19	20095	Hamburg
Nicaragua	15250094	0320320682	0154	Botschaft von Nicaragua	Ecke Paulstr./2.OG		Joachim Karnatz Allee	45-47	10557	Berlin
Niederlande	15250094	8405226953	0154	Königlich Niederländische	Botschaft	z.Hd. Herrn Y v.d. Wijngaart	Klosterstr.	50	10179	Berlin
Niederlande	15250094	0320825393	0154	Konsulat des Königreichs der	Niederlande		Klunderburgstr.	15	26721	Emden
Niederlande	15250094	0421505527	0154	Eduard Hüffer		(Honorarkonsul)	Prinzpalmarkt	13/14	48143	Münster

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 3. Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Nigeria	15250094	8600146638	0154	Botschaft von Nigeria	zu Hd. Dietrich Kerber		Neue Jakobstr.	4	10179	Berlin
Norwegen	15250094	0020186437	0154	Nordische Botschaften	Herrn Ackermann		Rauchstr.	1	10787	Berlin
Norwegen	15250094	9100276850	0154	Königlich Norweg. Botschaft	-Gemeinschaftshaus-		Rauchstr.	1	10787	Berlin
Österreich	15250094	8402778769	0154	Österreichische Botschaft	Botschaft	Atrium Quartier 203	Stauffenbergstr.	1	10785	Berlin
Österreich	15250094	9100464613	0154	Der Österreichische Botschaft	Handelsabteilung Berlin		Stauffenbergstr.	1	10785	Berlin
Österreich	15250094	0620879789	0154	Österreichische Botschaft	Büro d. Verteidigungsattaché		Stauffenbergstr.	1	10785	Berlin
Österreich	15250094	8401722360	0154	Österreichisches Generalkons.	Handelsabteilung		Unterlindau	21-29	60323	Frankfurt
Österreich	15250094	8401118587	0154	Österreichisches	Generalkonsulat		Alsterufer	37	20354	Hamburg
Österreich	15250094	8403088529	0154	Österreichisches	Generalkonsulat München	Handelabteilung	Promenadeplatz	12	80333	München
Österreich	15250094	9700447935	0154	Österreichisches	Generalkonsulat		Ismaninger Str.	136	81675	München
Peru	15250094	9500475207	0154	Botschaft von Peru	z.Hd. Frau Bachmann		Mohrenstraße	42	10117	Berlin
Peru	15250094	9700139347	0154	Generalkonsulat von Peru			Blumenstr.	28	22301	Hamburg
Peru	15250094	9601345991	0154	Generalkonsulat von Peru	Fracfort Del Meno		Kaiserstr.	74-78	63065	Offenbach
Polen	15250094	9800811365	0154	Botschaft der Republik Polen			Lassenstr.	19-21	14193	Berlin
Polen	15250094	0720209616	0154	Generalkonsulat der Republik	Polen		Gründgensstr.	20	22309	Hamburg
Portugal	15250094	8404362225	0154	Embaixada De Portugal			Zimmerstr.	56	10117	Berlin
Portugal	15250094	9100728513	0154	Aicep Portugal Global			Zimmerstr.	56	10117	Berlin
Portugal	15250094	8401816160	0154	Generalkonsulat von Portugal			Friedrichstr.	20	40217	Düsseldorf
Portugal	15250094	8402248689	0154	Generalkonsulat von Portugal	In Frankfurt		Zeppelinallee	15	60325	Frankfurt
Portugal	15250094	8400602507	0154	Generalkonsulat	von Portugal		Büschstr.	7	20354	Hamburg
Saudi-Arab.	15250094	9800526733	0154	Saudi-Arabische Botschaft	z.Hd. Frau Schatz		Kurfürstendamm	63	10707	Berlin
Schweden	15250094	8400381357	0154	Schwedisches	Generalkonsulat		Rauchstr.	1	10787	Berlin
Schweden	15250094	8405259037	0154	Königl. Schwedische Botschaft			Rauchstr.	1	10787	Berlin
Schweden	15250094	0120252917	0154	Schweizerische Botschaft			Otto-von-Bismarck-Allee	4 a	10557	Berlin
Schweiz	15250094	0120241427	0154	Schweizerisches	Generalkonsulat		Ernst-Groß-Str.	25	40219	Düsseldorf
Schweiz	15250094	8403174042	0154	Schweizerisches General-	konsulat Frankfurt am Main		Zeil	5	60313	Frankfurt
Schweiz	15250094	0120229451	0154	Schweizerisches	Generalkonsulat Hamburg		Rathausmarkt	5	20095	Hamburg
Schweiz	15250094	0120478427	0154	Schweizerisches	Generalkonsulat München		Briener Str.	14	80333	München
Schweiz	15250094	8401234234	0154	Schweizerisches	Generalkonsulat		Hirschstr.	22	70173	Stuttgart
Serbien	15250094	0621523830	0154	Serbische Botschaft			Tauberstr.	18	14193	Berlin
Slowakei	15250094	0920822983	0154	Generalkonsulat der	slowakischen Republik		Vollmannstr.	25d	81925	München
Spanien	15250094	8401929216	0154	Spanische Botschaft	-Sozialabteilung-		Lichtensteinallee	1	10787	Berlin
Spanien	15250094	8401002376	0154	Kanzlei der Spanischen	Botschaft		Lichtensteinallee	1	10787	Berlin
Spanien	15250094	9500226371	0154	Spanische Botschaft	Landwirtschaftsabteilung		Lichtensteinallee	1	10787	Berlin
Spanien	15250094	9400143517	0154	Spanische Botschaft	Presseabteilung		Lichtensteinallee	1	10787	Berlin

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1-3. Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Spanien	15250094	9100249690	0154	Spanisches Botschaft	Handelsabteilung		Lichtensteinallee	1	10787	Berlin
Spanien	15250094	9200969836	0154	Botschaft von Spanien	Bildungsabteilung	Wissenschaft	Lichtensteinallee	1	10787	Berlin
Spanien	15250094	8900272414	0154	Spanisches Generalkonsulat	Handelsabteilung		Jägerhofstr.	32	40479	Düsseldorf
Spanien	15250094	9300192839	0154	Generalkonsulat von Spanien			Nibelungenplatz	3	60318	Frankfurt
Spanien	15250094	8404214170	0154	Spanisches	Generalkonsulat		Mittelweg	37	20148	Hamburg
Spanien	15250094	8405579350	0154	Spanisches Generalkonsulat			Bödekerstr.	22	30161	Hannover
Spanien	15250094	0120136682	0154	Generalkonsulat von	Spanien		Oberföringer Str.	45	81925	München
Spanien	15250094	8401900307	0154	Spanisches Generalkonsulat			Lenzhalde	61	70192	Stuttgart
Sri Lanka	15250094	8402927578	0154	Botschaft der Republik	Sri Lanka		Niklasstr.	19	14163	Berlin
Südafrika	15250094	9300384568	0154	Südafrikanische Botschaft			Tiergartenstr.	18	10785	Berlin
Südafrika	15250094	8401071831	0154	Südafrikanisches	Generalkonsulat		Sendlinger-Tor-Platz	5	80336	München
Sudan	15250094	9800309490	0154	Botschaft der Republik Sudan			Kurfürstendamm	151	10709	Berlin
Taiwan	15250094	9100129164	0154	Taipeh Vertretung in der	Bundesrepublik	z.Hd. Frau GËbel	Markgrafenstr.	35	10117	Berlin
Taiwan	15250094	9900014373	0154	Taipei Handelsbüro			Rheinstr.	29	60325	Frankfurt
Taiwan	15250094	8405031273	0154	Taipeh	Vertretung in der BRD	Büro Hamburg	Mittelweg	144	20148	Hamburg
Taiwan	15250094	0920761160	0154	Taipeh Vertretung in der	Bundesrepublik Deutschland		Sonnenstr.	25/IV	80331	München
Thailand	15250094	0020435860	0154	Honorarkonsulat	Dr. Stephan J. Holthoff-Pförtner		Riesweg	2	45134	Essen
Thailand	15250094	9000139898	0154	Königlich Thailändisches	Honorarkonsulat		An der Alster	85	20099	Hamburg
Tonga	15250094	8501126692	0154	Alexander Müller	Consul des Königreichs Tonga		Kalkumer Schloßallee	47	40489	Düsseldorf
Tsche. Rep.	15250094	9100231350	0154	Botschaft der Tschechischen	Republik		Wilhelmstr.	44	10117	Berlin
Tsche. Rep.	15250094	0720595354	0154	Generalkonsulat der	Tschechischen Republik		Erna-Berger-Str.	1	01097	Dresden
Tsche. Rep.	15250094	0621151711	0154	Generalkonsulat der	Tschechischen Republik		Libellenstr.	1	80939	München
Tunesien	15250094	0220332985	0154	Botschaft	der Tunesischen Republik		Lindenallee	16	14050	Berlin
Tunesien	15250094	9601764285	0154	Tunesisches Generalkonsulat			Godesberger Allee	103	53175	Bonn
Tunesien	15250094	0120137018	0154	Konsulat der	Tunesischen Republik		Herzog-Heinrich-Str.	1	80336	München
Türkei	15250094	0321401988	0154	Botschaft der Republik Türkei	z.Hd. Herrn Basar Sen		Rungestr	9	10179	Berlin
Türkei	15250094	9100266102	0154	Türkisches Generalkonsulat	Z. H. Fr. Inge-Lore Heyne		Heerstr.	21	14052	Berlin
Türkei	15250094	9700026432	0154	Türkisches Generalkonsulat	Düsseldorf		Cecilienallee	41	40474	Düsseldorf
Türkei	15250094	0220767213	0154	Generalkonsulat	der Republik Türkei		Alfredstr.	307	45133	Essen
Türkei	15250094	0620132748	0154	Generalkonsulat der Republik	Türkei		Zeppelinallee	17	60325	Frankfurt
Türkei	15250094	9700885704	0154	Türkisches Generalkonsulat			Tesdorpfstr.	18	20148	Hamburg
Türkei	15250094	0620420115	0154	Generalkonsulat Der Republik	Türkei		An der Christuskirche	3	30167	Hannover
Türkei	15250094	9200493319	0154	Generalkonsulat der Türkei			Luxemburger Str.	285	50354	Hürth
Türkei	15250094	0620516384	0154	Generalkonsulat der Türkei			Lotharingerstr.	25-27	48147	Münster
Türkei	15250094	0620723070	0154	Generalkonsulat der	Republik Türkei		Regensburger Str.	69	90478	Nürnberg

Konsulate, Botschaften und diplomatische Vertretungen / Stand 15.09.2009

Bei der Auskunftserteilung handelt es sich um die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 3. Alternative SGB X.

Land	BBNRUV	MTNR	GTST	Name1	Name2	Name3	Straße	Hausnr	Plz	Ort
Türkei	15250094	8405018331	0154	Türkisches Generalkonsulat	f. Baden Württemberg		Kernerstr.	19 B	70182	Stuttgart
Ungarn	15250094	0420817690	0154	Botschaft der Republik Ungarn			Unter den Linden	76	10117	Berlin
Ungarn	15250094	0421558744	0154	Botschaft der Republik Ungarn			Schirmerstr.	80	40211	Düsseldorf
Usbekistan	15250094	0120279670	0154	Usbekische Botschaft			Perleberger Str.	62	10559	Berlin
V. A. E.	15250094	0120137182	0154	Generalkonsulat der	Vereinigten Arabischen Emirate	z. H. Herrn Morwan Obed	Lohengrinstr.	21	81925	München
V. Arab. Em.	15250094	0621662783	0154	Botschaft der Vereinigten	Arabischen Emirate		Hiroshimastr.	18-20	10785	Berlin
Vatikan	15250094	8401783823	0154	Apostolische Nuntiatur	Diplomatische Vertretung		Lilienthalstr.	3a	10965	Berlin
Venezuela	15250094	0120760491	0154	Botschaft der	Bolivariischen Republik	Venezuela	Schillstr.	9-10	10785	Berlin
Venezuela	15250094	0820120744	0154	Generalkonsulat der	Bolivariischen Republik von	Venezuela	Rothenbaumchaussee	30	20148	Hamburg

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

5. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV;
hier: Inkrafttreten der Verpflichtung zur Meldung von Arbeitsstunden

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der Unfallversicherung (UVMG) zum 01.01.2009 wurde festgelegt, dass die Ab- und Jahresmeldungen nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ab dem Jahr 2009 um die unfallversicherungs-spezifischen Angaben erweitert werden.

Die Verpflichtung zur Angabe der Arbeitsstunden im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist demgegenüber aber erst für Meldungen ab 2010 erforderlich. In der aktuellen Fassung der „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ wird unter Abschnitt 6 „Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung“ dazu erläutert:

„Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008. Die geleisteten Arbeitsstunden sind spätestens in Entgeltmeldungen aufzunehmen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden.“

Aus der Praxis ergaben sich hier Unklarheiten, welche Meldezeiträume bei den Meldungen ab 2010 betroffen sind.

Zudem kann es sich bei einigen systemgeprüften Entgeltprogrammen systembedingt ergeben, dass die Arbeitsstunden in den Fällen bei rückwirkenden Stornierungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2010 nicht gemeldet werden können.

Eine Meldung der Arbeitsstunden im DBUV erscheint deshalb erst für Meldungen mit einem Meldezeitraum ab dem 01.01.2010 sinnvoll.

Für die Anpassung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ wird deshalb folgender Zusatz unter Abschnitt 6 „Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung“ vorgeschlagen:

„ ... Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2010.“

Da es Meldekombinationen zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung „UV-Entgelt“ (Feld UVEG) mit aber auch ohne Arbeitsstunden bzw. Arbeitsstunden ohne „UV-Entgelt“ geben kann, sollte hier weiterhin auf eine Prüfung der Arbeitsstunden im Kernprüfungsprogramm verzichtet werden.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu (vergleiche auch Niederschrift zu Punkt 7 dieser Besprechung).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

6. Zentrale Betriebsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit;
hier: Einführung eines neuen Datensatzes Betriebsdatenpflege DSBD (Datenimport der Bundesagentur für Arbeit) und Erweiterung des bestehenden Datensatzes zur zentralen Betriebsdatenbank DSBT (Datenexport der Bundesagentur für Arbeit)

Die

- beabsichtigte inhaltliche Ausweitung des Umfangs der Lieferung von Betriebsdaten von der Bundesagentur für Arbeit (BA) an die Partner im Meldeverfahren gemäß DEÜV sowie die
- beabsichtigte Einführung einer maschinellen Schnittstelle zur Aktualisierung der Betriebsdaten der BA

war in 2008 und 2009 bereits wiederholt Beratungsgegenstand. Insoweit wird um Wiederholungen zu vermeiden in zeitlicher Chronologie unter anderem auf

- Punkt 15 der Niederschrift¹ über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 04./05.03.2008;
- Punkt 14 und Punkt 15 der Niederschrift² über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 02./03.09.2008,
- Besprechung der einschlägigen Arbeitsgruppe der Spitzenverbände am 20.04.2009, deren Ergebnisse in die Beratungsunterlagen zur Besprechung der

¹ Nicht veröffentlicht

² Nicht veröffentlicht

Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 18./19.05.2009 (Punkte 26 und 27 der Niederschrift)³ einfließen und

- Punkt 26 und Punkt 27 der Niederschrift⁴ über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 18./19.05.2009

verwiesen.

Differenzierung nach Datenflussrichtung

Die zum oben angeführten (aus BA-Sicht) **Datenexport** getroffenen Beschlüsse finden ihren Niederschlag in einem geänderten und ergänzten Datensatz **DSBT**.

Die zum oben angeführten (aus BA-Sicht) **Datenimport** getroffenen Beschlüsse finden ihren Niederschlag in einem neu geschaffenen Datensatz **DSBD**.

Ziele

Während mit der Ausweitung des Exports die Intention verbunden ist, den Partnern im Meldeverfahren für ihre Bedürfnisse umfangreichere Informationen zu Verfügung zu stellen, stehen beim zu implementierenden Import Verwaltungsvereinfachung (einheitliche Formate, Ersatz bisheriger Papiermeldungen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) und Entbürokratisierung sowie in der Folge ein Zuwachs an Aktualität und damit Qualität der Daten im Vordergrund.

Die Ausweitung des Exports besteht primär in der zusätzlichen Übermittlung derzeit in der Betriebsdatenbank bereits gespeicherter Daten wie Korrespondenzadressen, weitere Betriebsstätten (Arbeitsstätten), Ansprechpartner im Meldeverfahren inklusive dessen Kontaktdaten (Telefon / Fax / E-Mail) und sekundär in Platzhaltern für Daten zur Umlagepflicht oder Umlagebefreiung zur Insolvenzumlage, zur Umlagepflichtig oder Umlagebefreiung zur Ausgleichskasse für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) sowie zur Zugehörigkeit zum Kreis der sofortmeldepflichtigen Betriebe. Die zuletzt

³ Nicht veröffentlicht

⁴ Nicht veröffentlicht

genannten Felder werden von der BA nicht editierbar sein und nur nach Einträgen durch Träger der Krankenversicherung befüllt sein.

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und gemeinsames Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Wegen der umfangreichen Änderungen, die insbesondere im Textteil des gemeinsamen Rundschreibens notwendig werden, wird die zum Thema DSBT/DSBD gebildete Arbeitsgruppe der Spitzenverbände zu einer zweiten Sitzung am 29.10.2009 einberufen.

Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV

In Ziffer 2.3. ist die Aufzählung unter „Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):“ um den Aufzählungspunkt „Möglichkeit der maschinellen Übermittlung von Änderungen zu den Betriebsdaten“ zu ergänzen.

Kernprüfung

Die Kernprüfung findet auch auf den DSBD Anwendung.

GKV-Info-Shop vom 14. bis 17.09.2009

Die Ausweitung des DSBT und die Einführung des DSBD werden Teil eines Forums sein.

Pilotierung

Mit Blick auf den in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 zu Punkt 26 und 27 der Niederschrift festgelegten Einsatztermin 01.12.2010 sind Pilotierungen wie folgt vorzusehen:

Pilot 1: Ersatz der derzeitigen Papiermeldungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) an den Betriebsnummern-Service (BNS) der BA über von der DRV-KBS im Auftrag der BA vergebene Betriebsnummern an knappschaftliche und Seebetriebe und über von der Minijob-Zentrale im Haushaltsscheckverfahren vergebenen

Betriebsnummern an Privathaushalte durch Nutzung des DSBD. Zeitgleich plant die BA eine Pilotierung einer Arbeitgebergruppe unter Mitwirkung von Softwareerstellern.

Pilot 2: Information des BNS der BA über im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellten Abweichungen zum gespeicherten Stand in Form eines Absendens von DSBD durch die DSRV.

Pilot 3: Information des BNS der BA über festgestellte Abweichungen zum gespeicherten Stand in Form des Absendens eines DSBD durch einen in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009 festzulegenden Träger der Krankenversicherung (vorgesehen ist eine AOK).

Einsatztermin nach oben angeführter Pilotierung

Nach erfolgreicher Pilotierung, wie oben beschrieben, kommt der DSBD flächendeckend und vollumfänglich - dies heißt, inklusive der Möglichkeit der Erstellung durch die Arbeitgeber - zur Anwendung

Die Besprechungsteilnehmer stimmen grundsätzlich der beschriebenen Änderung des DSBT und der Einführung des DSBD zum 01.12.2010 und den vorausgehenden Pilotierungen zu. Die bestehende Arbeitsgruppe wird am 29.10.2009 die textlichen Änderungen zu den gemeinsamen Grundsätzen, im gemeinsamen Rundschreiben samt Anlagen (einschließlich Datensatzbeschreibungen DSBT und DSBD) und die Fehlerprüfungen zur Anlage 9.3 beraten sowie die konkreten Zeitpunkte der jeweiligen Pilotphasen festlegen. Die Ergebnisse werden in einer der nächsten Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt und endgültig beschlossen. Da die Datensatzbeschreibungen von der Arbeitsgruppe noch zu überarbeiten sind, werden diese der Niederschrift nicht beigefügt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

7. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV;

hier: Anpassungen aufgrund der Einführung eines Kommunikationsservers, der Personengruppe 190 in den Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie sonstiger Änderungen

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der Fassung vom 01.01.2009 zuletzt geändert mit Stand vom 26.11.2008 sind in Bezug auf die Festlegungen

- zur Erweiterung des Datensatzes Kommunikation (DSKO) um ein Kennzeichen zur Steuerung der Rückgabe von Fehlermeldungen und Verarbeitungsquittungen über den Kommunikationsserver – Änderungen im Abschnitt 3.4 sowie in der Anlage 4, im Abschnitt 4.2 DSKO ist in den zulässigen Angaben zum Datenfeld „KENNZ-FEHLRUECK“ das Kennzeichen K = Kommunikationsserver aufzunehmen (vergleiche Punkt 10 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009),
- zur Einführung des Tätigkeitsschlüssels Bildung, Beruf und Beschäftigungsform – BBB) für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (vergleiche Niederschrift zu Punkt 1 dieser Besprechung),
- zu den Auswirkungen der Meldungen für nicht Sozialversicherungspflichtige mit dem Personengruppenschlüssel 190 auf das Meldeverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (vergleiche Niederschrift zu Punkt 8 dieser Besprechung) sowie

- zum In-Kraft-Treten der Verpflichtung zur Meldung von Arbeitsstunden im Datenbaustein Unfallversicherung (vergleiche Niederschrift zu Punkt 5 dieser Besprechung)

zu aktualisieren.

Die Änderungen wurden in den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der gemeinsamen Grundsätze eingearbeitet.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der Entwurfsfassung vom 01.01.2010 zu.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund aktualisiert die Anlage 4 der vorgenannten gemeinsamen Grundsätze auf der Grundlage des Standes, der zuletzt unter Punkt 10 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 veröffentlicht wurde (Anmerkung: Die Anlage 4 wurde aufgrund des in diesem Jahr geplanten Pilotverfahrens zum Kommunikationsserver in Bezug auf die Einführung eines neuen Kennzeichens „K“ [Stelle 412 im DSKO] bereits in der vorgenannten Besprechung am 25./26.02.2009 angepasst und mit der Niederschrift zu dieser Besprechung vorab bekannt gegeben [vergleiche Anlage 2]. Dennoch ist das Genehmigungsverfahren auch zu diesen Festlegungen noch durchzuführen).

Im Übrigen wird die Beschreibung des Datenfeldes „KENNZ-FEHLRUECK“ ergänzt, um klarzustellen, dass Rückmeldungen der Einzugsstellen beziehungsweise deren Datenannahmestellen an den Absender der Datei nicht nur im Fehlerfall, sondern auch in sonstigen Fällen zum Beispiel bei Rückmeldung der Versicherungsnummer oder positive Verarbeitungsbestätigungen bei Angabe des Kennzeichens „K“ über den Kommunikationsserver maschinell durchgeführt werden.

Der GKV-Spitzenverband wird kurzfristig das Genehmigungsverfahren der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ gegenüber dem BMAS einleiten.

Anlagen

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

Entwurf

09.09.2009

**Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und
Datenübermittlung zur Sozialversicherung
nach § 28b Absatz 2 SGB IV**

in der vom 01.01.2010 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den durch Unterstreichungen kenntlich gemachten Änderungen der Grundsätze zum 01.01.2010 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am nn.nn.nnnn zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	4
1.3	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	5
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	Sofortmeldungen.....	7
2.5	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	7
3	Automatisiertes Meldeverfahren.....	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Datensätze und Datenbausteine	8
3.2.1	Datensatz Kommunikation (DSKO).....	9
3.2.2	Datensatz Meldung (DSME).....	9
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE).....	9
3.3	Stornierung von Meldungen	9
3.4	Verarbeitungsbestätigung	10
4	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	10
5	Datenübermittlung.....	11

5.1	Allgemeines	11
5.2	Datenübertragung	11
5.3	Dateiaufbau	11
5.4	Datenannahmestellen	11
6	Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung.....	11
7	Abkürzungsverzeichnis	12

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau des Meldedatensatzes und der Datenbausteine.

Die Besonderheiten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (siehe § 31 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV -) bleiben unberührt.

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

Zusammen mit den Meldungen können Namens- und Anschriftenänderungen übermittelt werden.

1.5 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.6 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Die ausgeübten Tätigkeiten sind in den Meldungen zu verschlüsseln. Der Schlüssel enthält Angaben zur ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (Beginn des Meldezeitraums oder Ende des Meldezeitraums liegt nach dem 30.11.2011) durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt. Er

enthält dann Angaben für den ausgeübten Beruf nach der Klassifikation der Berufe 2010, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und der Vertragsform der Beschäftigung. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die pauschale Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung - sofern nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird - mit 5 zu verschlüsseln; wird auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für diese Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Pauschalbeiträge oder - bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI von monatlich 155 Euro

zu beachten ist. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. Im DBUV ist hingegen als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.5 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die

- nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und
- in dieser Beschäftigung einen Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitragsanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI haben,

die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Knappschaft/See

und Sofortmeldung) zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln.

Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten.

Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Vom 01.01.2006 an dürfen auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen für die maschinelle Datenübermittlung genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Datensatz Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen

zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind die Datensätze und Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

3.2.1 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer)

3.2.2 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
- Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME mit den ursprünglich

übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-) Meldung“.

3.4 Verarbeitungsbestätigung

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme (Verarbeitungsbestätigung). Positive Verarbeitungsbestätigungen werden dem Ersteller der Datei ausschließlich per E-Mail zugestellt, wobei der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO auf die Übermittlung von positiven Verarbeitungsbestätigungen (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze beziehungsweise Datenbausteine) verzichten kann. Auf die Zustellung einer negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze beziehungsweise Datenbausteine) kann dagegen nicht verzichtet werden. Allerdings kann der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO steuern, ob negative Verarbeitungsbestätigungen in Dateiform (Rückgabe fehlerhafter Datensätze beziehungsweise Datenbausteine mit angehängtem Fehlerdatenbaustein) verschlüsselt per E-Mail übermittelt oder auf dem Postweg in Papierform als Fehlerprotokoll unter Angabe eines Fehlertextes (Fehlertext gemäß Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung) zugestellt werden sollen.

Zusätzlich besteht ab 01.01.2010 den Arbeitgebern im DEÜV-Meldeverfahren die Möglichkeit eingeräumt, die Verarbeitungsbestätigungen (positiv wie negativ), Rückmeldungen der Versicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen über einen „Kommunikationsserver“ abzurufen.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus

den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Datenübermittlung

5.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

5.2 Datenübertragung

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.3 Dateiaufbau

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze.

5.4 Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind spätestens in Entgeltmeldungen aufzunehmen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2010.

7 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
MOD-ID	Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

Anlagen

Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV

Anlage 4

4.1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV)</i> KVDEU = <i>Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i> AGTRV = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung</i> RVTAG = <i>Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber</i> AGBVD = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung</i> BVAGD = <i>Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Arbeitgeber</i>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgennummer 000001 - 999999
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERN R	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

- Gelöscht: 26
- Gelöscht: 2
- Gelöscht: Anhang 1
- Gelöscht: 36

4.2 DSKO - Datensatz Kommunikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders aus dem Vorlaufsatz und dem Datensatz DSME. nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERN R	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) 01 - 99 Zulässig ist der Wert „02“ für diese Version. Er gilt bis zur Bekanntgabe einer neuen Version.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) mmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes
064-078	015	an	M	BBNR-ERSTELLER BBNRER	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER NAME2	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER NAME3	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	K	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Strasse des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = <i>Männlich</i> W = <i>Weiblich</i>
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFAENGER- PROTOKOLLE <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen					
411-411	001	an	M	VER-BESTAETIGUNG <i>VERBEST</i>	Bestätigung der fehlerfreien Verarbeitung erwünscht: J = <i>Ja</i> N = <i>Nein</i>
412-412	001	an	M	KENNZ-FEHLRUECK <i>FERUECK</i>	Verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen <u>und sonstigen Rückmeldungen mittels Datensatz</u> erwünscht: J = <i>Ja, über E-Mail</i> K = <i>Rückmeldungen über den Kommunikationsserver der Datenannahmestellen</i> N = <i>Nein (Übermittlung in Papierform)</i>
413-415	003	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
Daten zum Fehlersachverhalt					
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

Gelöscht: per E-Mail

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.3 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

Gelöscht: m

Gelöscht: m

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden
Sonstige Kennzeichen					
181-183	003	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-190	002	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
Daten zum Sachverhalt					
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180 und 184. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversiche- rung: – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO - Sofortmeldung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.4 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE KENNZGLE	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAHRUNGS-KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = Euro Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen DM/Euro Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter

Gelöscht: m

Gelöscht: m

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.5 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = <i>Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</i> Grundstellung = <i>Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung</i>

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.6 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenzusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.7 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße *)
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.9 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-019	015	an	M	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
020-039	020	an	<u>m</u>	MITGLIEDS-NR <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
040-041	002	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 04)
die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
016-023	008	an	M	GT-STELLE-nn <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle
024-029	006	n	M	UV-EG-nn <i>UVEGnn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
030-033	004	n	<u>M</u>	ARBSTD-nn <i>ARBSTDnn</i>	Geleistete Arbeitsstunden

Gelöscht: m

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.10 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft/See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftliche SV</i> S = <i>See-SV</i>
006-220	215	an	m	DATEN-KNV-SEE	zur Verfügung der knappschaftlichen bzw. See- Sozialversicherung

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.11 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

4.13 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV)</i> KVDEU = <i>Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i> AGTRV = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung</i> RVTAG = <i>Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber</i> AGBVD = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung</i> BVAGD = <i>Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Arbeitgeber</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL- LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

Gelöscht: 26

Gelöscht: 2

Gelöscht: Anhang 1

Gelöscht: 36

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

8. Meldungen für nicht Sozialversicherungspflichtige mit dem Personengruppenschlüssel 190;
hier: Auswirkungen auf das Meldeverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 12 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 wurde zu Punkt 11 festgelegt, dass An- und Entgeltmeldungen mit der Personengruppe 190 nach Anpassung des Kernprüfprogramms (Termin 01.12.2009) für Meldezeiträume mit einem Beginn nach dem 31.12.2009 abgegeben werden können. Datensätze, die mit einem Beginn vor dem 01.01.2010 mit dem Personengruppenschlüssel 190 abgegeben werden, sind abzuweisen.

Für Bestandsfälle sind von den Arbeitgebern Anmeldungen mit einem Versicherungsbeginn „01.01.2010“ für einen Bestandsaufbau zu erstellen, damit weitere Meldungen (insbesondere Entgeltmeldungen) dieser Personengruppe mit dem Schlüssel 190 bei den Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund verarbeitet werden können. Der Abgabegrund in diesen Fällen ist „10“.

Diese Festlegungen haben auch Auswirkungen auf das Meldeverfahrens zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Nach den Abschnitten 3.7.3 und 3.7.4 des Rundschreibens der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) „Meldungen im

Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ mit Stand vom 30.12.2008 (vergleiche Anlage zu Punkt 2 der Niederschrift Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009) sind für bestimmte Personenkreise von den Arbeitgebern auch Meldungen an die DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin (DASBV) zu übermitteln, soweit die Arbeitnehmer Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.

Danach erstattet der Arbeitgeber für privat Krankenversicherte in einer geringfügigen Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliegt und zu der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde, nach diesem Rundschreiben (vergleiche Abschnitt 3.9) Meldungen mit der Beitragsgruppenschlüssel „0000“ und der Personengruppe 109.

Gleiches gilt für Werkstudenten in einer Beschäftigung während eines Aufbau- oder Zweitstudiums, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt. Allerdings ist in diesen Fällen nach den derzeitigen Festlegungen die Personengruppe 106 zu verwenden.

Das Meldeverfahren an die DASBV ist nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung an das des DEÜV-Meldeverfahrens anzugleichen, da die Meldungen zur berufsständischen Versorgungseinrichtung grundsätzlich den gleichen Inhalt wie die Meldungen nach der DEÜV an die Einzugsstellen haben sollen.

Von der ABV wurde daraufhin ein Vorschlag erarbeitet, der die Personengruppe 190 auch für die Meldungen an die DASBV verwendbar machen würde. Danach schlägt die ABV/DASBV eine "Neutralisierung" der Gruppe 190 (also nicht nur spezifisch für die Unfallversicherung) vor.

Nach diesem Vorschlag wäre die Bezeichnung des Personenkreises mit dem Schlüssel 190 auf „Übrige zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“, außer kurzfristig Beschäftigte und nichtdeutsche Seeleute“ zu ändern.

Im Übrigen wären nach Auffassung der ABV für die Erstmeldungen mit der Personengruppe 190 ab Januar 2010 vorgesehenen Anmeldungen mit Abgabegrund 10 zwar für die Einzugsstellen, nicht aber für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

relevant, da für sie die betreffenden Beschäftigungsverhältnisse bereits seit Januar 2009 gemeldet werden. Nach Auffassung der ABV/DASBV wären Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen abweichend zu den Festlegungen im DEÜV-Meldeverfahren zu einem Beitragsgruppenwechsel mit den Abgabegründen 33/13 erforderlich.

Abweichend vom Vorschlag der ABV/DASBV schlägt der GKV-Spitzenverband vor, auf eine weitere Anpassung und damit „Neutralisierung“ der Definition und Erweiterung der Personengruppe 190 zu verzichten, da eine gesetzliche Grundlage für Meldungen dieser Personengruppe für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen geschaffen wurde. An den bisherigen Festlegungen und Beschreibungen aus der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 sollte insoweit festgehalten werden.

Vielmehr sind nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes die Beschreibungen zu den vorgenannten Personenkreisen in den Abschnitten 3.7.3 und 3.7.4 sowie die Fehlerprüfungen im Abschnitt 3.9 des Rundschreibens „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ in Bezug auf die Verwendung des Personengruppenschlüssels 190 anzupassen. Um für die Arbeitgeber ein einheitliches Meldeverfahren sowohl nach der DEÜV als auch zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten, schlägt der GKV-Spitzenverband vor, dass - analog dem DEÜV-Meldeverfahren - die Meldung zum „Bestandsaufbau“ mit dem Personengruppenschlüssel 190, einem Versicherungsbeginn „01.01.2010“ sowie dem Abgabegrund 10 auch durch die DASBV verarbeitet werden können.

Im Übrigen schlägt der GKV-Spitzenverband vor, sich dem Vorschlag der ABV/DASBV zur Anpassung des Abschnitts 1.5 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV bezüglich der Vor- und Nachrangigkeit des Personengruppenschlüssels 109, 110 und 190 im Sinne einer klarstellenden Regelung anzuschließen.

Die Besprechungsteilnehmer erörtern die beiden Lösungsszenarien. Der Vertreter der ABV weist dabei darauf hin, dass sie für Meldungen zu ihren Mitgliedern mit dem Beitragsgruppenschlüssel = „0000“ ab 01.01.2010 ebenfalls die Personengruppe 190 vorsehen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich mehrheitlich für die vom GKV-Spitzenverband vorgeschlagene Verfahrensweise aus. Die ABV wird gebeten, dahingehend ihr Rundschreibens sowie dessen Anlagen zu aktualisieren. Der Vertreter der ABV weist darauf hin, dass die ABV die Verwendung der Personengruppe 190 und die Besonderheiten im Meldeverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder darstellen wird. Die Neufassung des ABV Rundschreibens wird sie vereinbarungsgemäß dem GKV-Spitzenverband und über diesen den übrigen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Kenntnis geben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Service-Seite der Internetpräsenz der DASBV (http://www.dasbv.de/fileadmin/abvrundschreiben/ABV-Rundschreiben_10.pdf).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

9. Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV;
hier: Berücksichtigung der Programmweiterungen für das ELENA-Verfahren sowie weitere Ergänzungen

Ab 01.01.2010 müssen alle Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle abgeben (§ 97 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV). Die Meldung muss die Daten enthalten, die in die erfassten Nachweise nach § 95 Absatz 1 SGB IV aufzunehmen sind. Bis zum 31.12.2009 ist § 97 Absatz 1 Satz 1 SGB IV nach § 119 Absatz 3 SGB IV nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber für Erprobungszwecke gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung nur auf Anforderung zu erstatten hat.

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die erfassten Einkommen und über die Beschäftigungszeiten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen mit maschinell geführten Entgeltunterlagen stammen und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den „Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche hierzu auch § 28c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB IV sowie Abschnitt 4.1 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“ vom 02.07.2009).

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der

Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ vom 01.01.2009 in der Fassung vom 25.11.2008 sind daher unter Berücksichtigung der Programmweiterungen für das ELENA-Verfahren anzupassen.

Des Weiteren werden zur Systemprüfung des maschinellen Datenaustausches zum Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), zu den Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV sowie zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V weitere Ergänzungen in den Grundsätzen vorgeschlagen.

Ein Entwurf der geänderten Grundsätze ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

Vorspann

Das Datum der Grundsätze (einschließlich der Rechtswirkung) wird aktualisiert. Außerdem werden im Text des Vorspanns Ergänzungen, dass sich die Systemprüfung auch auf das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) bezieht, aufgenommen.

Im letzten Absatz der Seite 1 wird der Text zur Mitwirkung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung redaktionell an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im letzten Absatz der Seite 2 werden die Daten auf den Zeitpunkt der Ablösung der bisherigen Grundsätze angeglichen.

Allgemeines

zu den Abschnitten 1, 2.1, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7.2, 3, 4.1 und 6

In diesen Abschnitten werden die Aussagen zur maschinellen Erstellung und Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen um das Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis ergänzt.

zu den Abschnitten 1, 2.7.2, 4.1

Da im ELENA-Verfahren für den elektronischen Entgeltnachweis die Zentrale Speicherstelle (ZSS) Datenannahmestelle ist, wird hier zur Klarstellung eine Ergänzung aufgenommen.

Abschnitt 2.1 und 3

Als weiterer Spiegelpunkt wird ein Hinweis auf die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV“ aufgenommen.

In der Aufzählung der Spiegelpunkte zu den zu erfüllenden Vorgaben werden die

- Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV (siehe Änderung im Abschnitt 2.1) sowie die
- Gemeinsamen Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V (siehe Änderungen in den Abschnitten 2.1 und 3)

ergänzend aufgenommen.

Abschnitt 2.3

Im Abschnitt 2.3 wird zum Modul „maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG“ ergänzt, dass dieses Verfahren zunächst optional und ab 01.01.2011 verpflichtend ist.

Des Weiteren werden Ausnahmen von den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogrammes für das ELENA-Verfahren (zum Beispiel Gehaltsabrechnung für Beamte) sowie für das Zahlstellenverfahren definiert.

Abschnitt 6 Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis ist um die Begriffe „ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis“ und „ZSS - Zentrale Speicherstelle“ zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu und bitten den GKV-Spitzenverband die geänderten Grundsätze der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zur Anhörung zuzuleiten.

Anlage

Anmerkung:

Im Nachgang zur Besprechung am 8./9. September 2009 wurden noch folgende Änderungen in den Entwurf der Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen:

Im Abschnitt 1 wurde die Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen elektronischer Entgeltnachweise in einem eigenen Satz analog der Definition in den „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV“ beschrieben, da im ELENA-Verfahren nicht alle Daten „automatisiert“ aus der Entgeltabrechnung ausgelöst werden können.

In den Abschnitten 2.1 und 3 wurde - neben redaktionellen Änderungen unter anderem zum Aufbau der Gliederung - ein allgemeiner Hinweis zur Berücksichtigung der Vorgaben von Rundschreiben und Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung von Entgeltabrechnungsprogrammen aufgenommen, da in fast allen Verfahren weitere Festlegungen getroffen wurden, die im Rahmen der Systemprüfung zu berücksichtigen sind. Insofern wurde auch der einzelne Hinweis auf das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ herausgenommen.

Des weiteren wurden diese Abschnitte um die zu erfüllenden Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze für den Datenaustausch, des Antrags auf Erstattung nach dem

Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV sowie zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V (nur bei entsprechender Modulerweiterung) ergänzt.

Die Änderungen sind in dem der Niederschrift beigefügten Entwurf der Grundsätze bereits enthalten.

- unbesetzt -

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

08.09.2009

**Gemeinsame Grundsätze
für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen
und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung)
und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung
nach § 22 DEÜV**

vom 08.09.2009 in der vom 01.01.2010 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) sowie der Daten im Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) hat der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit (BA) die folgenden gemeinsamen Grundsätze aufgestellt.

Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie des elektronischen Entgeltnachweises,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie des elektronischen Entgeltnachweises und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen ebenfalls mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 01.01.2010 an die Stelle der „Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ vom 01.01.2009 in der Fassung vom 25.11.2008.

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen, Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweisen im automatisierten Verfahren.....	4
2	Systemuntersuchung	5
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung.....	5
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen.....	7
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme.....	7
2.4	Systemprüfung.....	9
2.5	Pilotprüfung.....	9
2.6	Ergebnis.....	9
2.7	Qualitätssicherung	10
2.7.1	Qualitätskontrolle	10
2.7.2	Qualitätsmanagement	10
3	Prüfung von Ausfüllhilfen	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen.....	12
4.1	Datenannahme und Datenprüfung	12
4.2	Qualitätsmanagement.....	12
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung.....	12
6	Abkürzungsverzeichnis	13

1 **Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen, Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweisen im automatisierten Verfahren**

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen

- Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden Arbeitgeber genannt) und
- den beteiligten Datenannahmestellen

nach den §§ 28a fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden. Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen elektronischer Entgeltnachweise an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) ist, dass die Daten über die erfassten Einkommen und über die Beschäftigungszeiten aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen mit maschinell geführten Lohnunterlagen stammen und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dabei sind die Meldungen, Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermitteln.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen, Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweisen im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderlevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderlevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen diesen entnommen werden,

- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen, Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- bei Erstattung einer Entgeltmeldung gleichzeitig die Meldedaten Unfallversicherung übermittelt werden,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die Inhalte der Systemuntersuchung sowie deren Durchführung werden von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen sowie des elektronischen Entgeltnachweises

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Des Weiteren sind die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 2 SGB IV sowie
- der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV

und soweit ein zusätzliches Modul im Entgeltabrechnungsprogramm für ein maschinelles Erstattungsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), für die Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen oder für die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen eingesetzt wird (siehe Abschnitt 2.3)

- der Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV sowie
- der Gemeinsamen Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V

und der einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom Entgeltabrechnungsprogramm zu erfüllen.

Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht,
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Postfach 60 01 52, 63095 Rodgau, zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde.

Der Software-Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,

- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Erstellung und Übertragung des elektronischen Entgeltnachweises.

Dem Basismodul können folgende Module oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG (optional, ab 01.01.2011 verpflichtend),
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen (optional, ab 01.01.2011 verpflichtend),
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen (optional, ab 01.01.2011 verpflichtend),
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm, die Abrechnung nur für einen speziellen Personenkreis zulässt, für die keine Beitragsnachweise und Meldungen zur Sozialversicherung zu übermitteln sind (zum Beispiel die Gehaltsabrechnung für Beamte), müssen die Grundkomponenten des Basismoduls zum Melde- und Beitragsnachweisverfahren für die Sozialversicherung nicht Bestandteil dieser Software sein.

Eine weitere Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.4 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten, der Daten der Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Prüfungen umsetzen.

2.5 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.6 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden.

Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung und vergibt gleichzeitig das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen, Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz

Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenannahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen, Beitrags- und elektronische Entgeltnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus

- der Qualitätskontrolle und
- dem Qualitätsmanagement.

2.7.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt unter anderem durch eine permanente Verarbeitung ausgewählter Testfälle beim Software-Ersteller.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet. Der Software-Ersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID.

Bei einem negativen Ergebnis hat der Software-Ersteller unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

2.7.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements (vergleiche Abschnitt 4.2) erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten sowie Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweisen in den Datenannahmestellen (einschließlich ZSS),
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Von der qualitativen Stabilität des untersuchten Entgeltabrechnungsprogramms ist die Aufrechterhaltung des Status „systemuntersucht“ abhängig.

3 Prüfung von Ausfüllhilfen

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen sowie Beitrags- und gegebenenfalls elektronischen Entgeltnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausfüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Alle melderechtlichen Sachverhalte sind zu berücksichtigen.
- Die Vorgaben der
 - Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV,
 - Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 2 SGB IV,
 - Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV,
 - Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) - (soweit zu diesem Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist),
 - Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV (soweit zu diesem Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist),
 - Gemeinsamen Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V (soweit zu diesem Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist)

und der einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind zu erfüllen.

Die Abschnitte 2.1, 2.6 und 2.7 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltermittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten sowie Daten der Beitrags- und elektronischen Entgeltnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise. Die ZSS übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten elektronischen Entgeltnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle (einschließlich der ZSS) Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln.

Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die im „Handbuch für den Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern“ festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
<u>ELENA</u>	<u>elektronischer Entgeltnachweis</u>
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch
<u>ZSS</u>	<u>Zentrale Speicherstelle</u>

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

10. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Übermittlung des Geburtslandes bei unbekanntem Geburtsort

Unter Punkt 7 der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 wurde festgelegt, dass im Feld zum Geburtsort (GBOT) im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) der fiktive Wert „unbekannt“ zugelassen wird. In diesem Zusammenhang wird aufgrund von Rückfragen darauf hingewiesen, dass auch bei einem Wert „unbekannt“ im Geburtsort das korrekte Geburtsland im Feld GBLD (Geburtsland) des Datenbausteins Europäische Versicherungsnummer (DBEU) übermittelt werden muss, soweit dieses bekannt ist.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass Angaben zum Geburtsland im DBEU im Feld GBLD zu übermitteln sind und nicht im Datenbaustein DBGB.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen den Hinweis zur Kenntnis.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

11. Änderung der Anlage 9 zum Gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Bezeichnung der Krankenkassenverbände sowie Version 2.38 und Austauschprotokoll

Aufgrund diverser Meldungen von Anwendern des Kernprüfungsprogramms ist die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu überarbeiten.

Des Weiteren haben sich aufgrund der Reorganisation der Spitzenverbände der Krankenkassen Änderungen in deren Bezeichnung ergeben. Die Erläuterungen zum Aufbau der Fehlernummer im Fehlerkatalog der Anlage 9 muss daher angepasst werden.

Die Bezeichnung „des jeweiligen Spitzenverbandes der Krankenkassen“ für die Erläuterungen der Stelle 05 der Fehlernummer ist in „die jeweilige Krankenkassenart“ (AOK, BKK, Ersatzkassen, IKK und LKK) zu ändern.

Die konkreten Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem beigefügten Austauschprotokoll (vergleiche Anlage 1) und den geänderten Seiten der Anlage 9 (Beispiel vergleiche Anlage 2) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen (Prüfung DSME317, vergleiche Punkt 3 der Niederschrift).

Das Kernprüfprogramm wird zum 01.12.2009 angepasst.

Anlagen

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 09.09.2009 (Version 2.38).

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 09.09.2009 Version 2.38) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9.1		
Seiten 9.1-1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seiten 9.1-6	Änderung der Bezeichnung für die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
	Änderung der Anlage 9.2		
Seiten 9.2-1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seiten 9.2-5	Änderung der Spalte Inhalt/Erläuterung zum Feld KENNZ-FEHLRUECK: Mit Einführung des Kommunikationsservers, als weitere Option des Übertragungsweges für Rückmeldungen an den Absender, ist eine inhaltliche Überarbeitung erforderlich.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 7
Seiten 9.2-7	Änderung der Bezeichnung für die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
	Änderung der Anlage 9.4		
Seiten 9.4-1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seiten 9.4-4	Änderung der Art des Feldes FEKZ von „m“ in „M“.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.4-5	Änderung der Art des Feldes FEAN von „m“ in „M“.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.4-22	Änderung DSME317: Entgeltmeldung mit Personengruppenschlüssel 111 sind ohne Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu beschicken.	01.12.2009	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 3

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 9.4-66	Änderung der Art des Feldes ARBSTD von „m“ in „M“.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.4-68	Änderung der Art des Feldes PATENTE von „m“ in „M“.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.4-80	Änderung der Bezeichnung für die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.4-87	Änderung Langtext DSME253: Nicht bei Anmeldungen sondern bei Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit sind bestimmte Angaben unzulässig.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.4-88	Änderung Langtext DSME317: Der Personengruppenschlüssel „111“ wurde im Langtext aufgenommen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 3
Seiten 9.4-115	Änderung Langtext DBUV022: Im Text fehlten die Worte „nicht die“. Änderung Langtext DBUV127: Im Text ist das Wort „nicht“ klein zu schreiben.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
	Änderung der Anlage 9.5		
Seiten 9.5-1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seiten 9.5-3	Änderung der Art des Feldes FEKZ und FEAN von „m“ in „M“.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
Seiten 9.5-20	Änderung der Bezeichnung für die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
	Änderung der Anlage 9.6		
Seiten 9.6-1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seiten 9.6-3	Änderung der Art des Feldes FEKZ und FEAN von „m“ in „M“.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 9.6-12	Änderung der Bezeichnung für die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11
	Änderung der Anlage 9.7		
Seiten 9.7-1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seiten 9.7-3	Änderung der Bezeichnung für die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen.	-	Besprechung vom 08./09.09.2009 Punkt 11

- unbesetzt -

9.1.1 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																				
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>A</td><td>AOK</td></tr> <tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr> <tr><td>D</td><td>BKK</td></tr> <tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr> <tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr> <tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr> <tr><td>I</td><td>IKK</td></tr> <tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr> <tr><td>L</td><td>LKK</td></tr> <tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr> </table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
A	AOK																					
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																					
D	BKK																					
E	Ersatzkassen																					
F	Bundesagentur für Arbeit																					
H	Hinweise																					
I	IKK																					
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																					
L	LKK																					
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																					
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																				

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vorlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Die Anwenderprüfung gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

12. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Meldungen für Zeiten einer Vermittlungssperre nach § 38 Absatz 3 SGB III

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 (Punkt 17 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass die nach § 39 Absatz 2 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zu meldenden Zeiten einer Vermittlungssperre nach § 38 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) zu melden sind. Nummer 4.7, Absatz 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist dementsprechend zu ergänzen. Es wird folgender Text vorgeschlagen:

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Absatz 1 Nummer 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), Sperrzeiten nach § 144 SGB III sowie Zeiten nach § 38 Absatz 3 SGB III, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte (12-wöchige Vermittlungssperre) mit dem Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten (DSAE) einschließlich DBAZ an die Rentenversicherung gemeldet.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Anmerkung:

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 09.09.2009 (Version 2.38) ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

13. Änderung der Anlagen 1 und 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 (Punkt 26 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass bei Mitnahme eines Arbeitslosengeldanspruchs ins Ausland die neue Leistungsart „07 – Arbeitslosengeld/EU“ zu verwenden ist.

Näheres über die Änderungen der Anlagen 1 und 5 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) ist dem als Anlage beigefügten Austauschprotokoll zu entnehmen.

Als Einsatztermin wurde bereits der 01.01.2010 festgelegt.

Anlage

Anmerkung:

Die geänderten Anlagen 1 und 5 sind Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (DÜBAK) in der Fassung vom 09.09.2009 (Version 1.12).

- unbesetzt -

DÜBAK		
Änderungsprotokoll zu den Anlage 1 und 5 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)		

Mit dieser Lieferung (Stand 09.09.2009 Version 1.12) werden die Anlage 1 und 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 1		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 11	Ergänzung der Leistungsart Arbeitslosengeld/EU (LEAT = 07)	01.01.2010	TOP 26 der Besprechung vom 25./26.02.2009
Seite 13	Änderung der Erläuterung zu Beendigungsgrund „16“	01.01.2010	TOP 26 der Besprechung vom 25./26.02.2009
	Änderung der Anlage 5		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 8	Ergänzung der Leistungsart Arbeitslosengeld/EU (LEAT = 07)	01.01.2010	TOP 26 der Besprechung vom 25./26.02.2009
Seite 18	Ergänzung der Fehlernummer BASV 522 um die Leistungsart Arbeitslosengeld/EU (LEAT = 07)	01.01.2010	TOP 26 der Besprechung vom 25./26.02.2009

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

14. Beschreibung der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) im Meldeverfahren nach der DEÜV;
hier: Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.11.2005 (Punkt 12 der Niederschrift) wurde die Beschreibung „Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) im Meldeverfahren nach der DEÜV“ geändert.

Durch die gesetzliche Änderungen

- Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.10.2008, Umlage für das Insolvenzgeld,
- Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 und
- das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 21.12.2005

sind einige Aussagen in der Beschreibung anzupassen. Da diese Beschreibung den Arbeitgebern und den Software-Erstellern im Rahmen von Systemprüfungen (Anlage 45 des Pflichtenheftes) zur Verfügung gestellt wird, hat der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die oben genannte Beschreibung überarbeitet. Die Abschnitte „Umlagebeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ und „Insolvenzgeldumlage“ im Teil I wurden aufgrund der Rechtsänderungen neu aufgenommen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Inhalten des als Anlage beigefügten und überarbeiteten Dokuments zu. Die Informationstechnische Servicegesellschaft der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) wird die Anlage 45 des Pflichtenheftes zur Systemuntersuchung gegen dieses aktualisierte Dokument austauschen und auf der Internetseite www.gkv-ag.de veröffentlichen.

Anlage

SPITZENVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN
SOZIALVERSICHERUNG



34131 Kassel ☿ Weißensteinstraße 70-72 ☿ ☾ 0561/9359-0

**Besonderheiten der landwirtschaftlichen
Krankenversicherung (LKV)
im Meldeverfahren nach der DEÜV**

(Stand 08.09.2009)

**Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel**

Im Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) ergeben sich für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung einige Besonderheiten.

Teil I

Beitragsgruppenschlüssel

Aus dem Beitragsgruppenschlüssel muss ersichtlich sein, zu welchen Zweigen der Sozialversicherung Pflichtbeiträge entrichtet werden. Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die jeweils zutreffende Ziffer angegeben ist. Grundsätzlich ist eine Meldung für jeden Arbeitnehmer zu erstatten, auch dann, wenn nur zu einem Zweig der Sozialversicherung Beiträge entrichtet werden.

Der Beitragsgruppenschlüssel ist in der Anlage 3 der gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Bei maschineller Entgeltabrechnung wird mit der vierstelligen Beitragsgruppe die Beitragsberechnung und die Zuordnung der Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) in den Beitragsnachweisen gesteuert. Außerdem sind die Beitragsgruppen Bestandteil der DEÜV-Meldungen.

Für die Besonderheiten im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden die Schlüssel „4“ oder „5“ verwendet.

Beitragsgruppe:	Personenkreis:
4 Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	Mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Schwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers.
5 Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	Saisonale Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft (längstens 26 Wochen).

Erläuterungen zu den Beitragsgruppen der Krankenversicherung:

Der Beitragsgruppenschlüssel 4 ist nur zu verwenden, wenn die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger (einschließlich Ehegatte) in einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausgeübt wird. Wird daneben eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft (Mehrfachbeschäftigter)

ausgeübt, so ist für diese Beschäftigung als Beitragsgruppenschlüssel - wie in der allgemeinen Krankenversicherung - der Schlüssel 0, 1, 2 oder 3 zu verwenden.

Entgegen den Regelungen in der allgemeinen Krankenversicherung wird der Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung (Beitragsgruppe 4) nicht vom erzielten Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, sondern vom Krankenversicherungsbeitrag des landwirtschaftlichen Unternehmers abgeleitet und berechnet. Bei maschineller Entgeltabrechnung kann daher mit dem Schlüssel 4 keine Beitragsberechnung der Krankenversicherungsbeiträge durchgeführt werden. Außerdem wird dieser Krankenversicherungsbeitrag nicht vom Arbeitnehmer, sondern vom landwirtschaftlichen Unternehmer (Arbeitgeber) allein getragen. Dieser Beitrag zur LKV wird von der LKK errechnet und vom landwirtschaftlichen Unternehmer (Arbeitgeber), unabhängig von der Lohnabrechnung, entrichtet.

Übt der mitarbeitende Familienangehörige neben der Beschäftigung in der Landwirtschaft eine weitere Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft aus (Mehrfachbeschäftigter), ist der Beitrag zur Krankenversicherung aus dem Arbeitsentgelt nach dem jeweils geltenden allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zu berechnen.

Der Beitragsgruppenschlüssel 5 ist anzuwenden, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer neben der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens eine saisonale Beschäftigung ausübt, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet. Für die Dauer der befristeten Beschäftigung bleibt die landwirtschaftliche Krankenkasse zuständig. Der Arbeitgeber hat seinen Anteil zum Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird aus dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung errechnet. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung abzüglich 0,45 Beitragssatzpunkte.

Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes:	Beitragssatz West	Beitragssatz Ost:
1.07.2004 –30.06.2005 (bundeseinheitlich)	7,15 %	7,15 %
1.07.2005 –30.06.2006 (bundeseinheitlich)	6,65 %	6,65 %
1.07.2006 –30.06.2007 (bundeseinheitlich)	6,65 %	6,65 %
1.07.2007 –30.06.2008 (bundeseinheitlich)	6,95 %	6,95 %
1.07.2008 –31.12.2008 (bundeseinheitlich)	7,00 %	7,00 %
1.01.2009 –30.06.2009 (bundeseinheitlich)	7,30 %	7,30 %
ab 1.07.2009 (bundeseinheitlich)	7,00 %	7,00 %

Für die Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt es keine Besonderheiten. Es gelten dieselben Regelungen wie für Versicherte in der allgemeinen Krankenversicherung. Grundlage für die Beitragsbemessung ist wie in allen übrigen Fällen das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt.

Für Landwirte (Nebenerwerbslandwirte), die wegen der hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit in einer daneben ausgeübten Dauerbeschäftigung nicht als Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig sind, ist als Beitragsgruppenschlüssel für die Krankenversicherung „0“ anzugeben. Dies gilt für krankenversicherungsfreie, höherverdienende Arbeitnehmer, die in der LKV freiwillig versichert sind, entsprechend. Sofern die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung für diese Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Firmenzahler abgeführt werden, ist der Schlüssel „9“ für die Krankenversicherung zwingend vorgeschrieben.

Zuständige Krankenkasse:

Die Beitragsgruppenschlüssel 4 oder 5 zur LKV werden ausschließlich für Personen verwendet, die bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert sind. Die DEÜV-Meldungen für diese Personen sind daher grundsätzlich an die jeweils zuständige LKK zu erstatten.

Wenn mitarbeitende Familienangehörige (Beitragsgruppe 4) eine weitere Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausüben (Mehrfachbeschäftigte), ist für den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung auch die LKK zuständig.

Werden die Meldungen vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren nach der DEÜV maschinell erstellt, ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zentral für die Annahme und Weiterleitung der Meldungen zuständig.

Beitragsnachweis:

Die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur Krankenversicherung eines mitarbeitenden Familienangehörigen (Beitragsgruppe 4) werden von der LKK berechnet und dem landwirtschaftlichen Unternehmer in Rechnung gestellt und daher nicht im Beitragsnachweis aufgeführt.

Der Arbeitgeberanteil zur LKV für saisonal außerhalb der Landwirtschaft beschäftigte landwirtschaftliche Unternehmer (Beitragsgruppe 5) wird im Beitragsnachweis unter der Spalte „Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag (Beitragsgruppe 1000)“ nachgewiesen.

Beiträge zur Pflegeversicherung:

Für mitarbeitende Familienangehörige (Krankenversicherung Beitragsgruppe 4) wird als Beitrag zur Pflegeversicherung ein Zuschlag zum Krankenversicherungsbeitrag

erhoben. Dieser Zuschlag wird vom landwirtschaftlichen Unternehmer (Arbeitgeber) getragen und zusammen mit dem LKV-Beitrag außerhalb des Beitragsnachweises gezahlt. Wird daneben eine weitere Beschäftigung (Mehrfachbeschäftigte) ausgeübt, so sind aus dem Arbeitsentgelt dieser außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung Beiträge zur Pflegeversicherung - wie für alle anderen Arbeitnehmer - zu berechnen.

Für saisonal außerhalb der Landwirtschaft beschäftigte Landwirte (Nebenerwerbslandwirte) sind zur Pflegeversicherung keine Beiträge (weder Arbeitgeber- noch Arbeitnehmeranteil) aus dem Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung zu entrichten.

Umlagebeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen am Ausgleichsverfahren nach dem AAG der Arbeitgebereaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (Umlage 1) bzw. bei Mutterschaftsleistungen (Umlage 2) nicht teil. Darüber hinaus besteht für mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft eine Ausnahmeregelung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 AAG). Diese schließt eine weitere Beschäftigung (Mehrfachbeschäftigter) bei einem nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber mit ein. Daher ist weder Umlage 1 noch Umlage 2 zu zahlen.

Bei beschäftigten freiwilligen Mitgliedern einer LKK und saisonal beschäftigten Nebenerwerbslandwirten wählt der umlagepflichtige Arbeitgeber eine Ausgleichskasse einer teilnehmenden Krankenkasse.

Insolvenzgeldumlage

Das Arbeitsentgelt der rentenversicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen von landwirtschaftlichen Unternehmern wird für die Berechnung der Umlage herangezogen. Hier gelten keine Besonderheiten, die Umlagebeiträge sind an die LKK abzuführen, bei der der Beschäftigte versichert ist.

Teil II

Personengruppenschlüssel

Personengruppen

Mit der Personengruppe werden Besonderheiten der Beschäftigung bzw. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versichertengruppe dokumentiert. Grundsätzlich ist der Schlüssel „101“ zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. (z. B. mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft = Schlüssel 112).

Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Der Personengruppenschlüssel enthält außerdem Informationen über die Art der Beschäftigung (z. B. geringfügig entlohnte Beschäftigung = Schlüssel 109). Jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis (z. B. Ende der Berufsausbildung), die einen Personengruppenwechsel zur Folge hat, ist ein meldepflichtiger Tatbestand. In diesen Fällen ist eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „33“ und eine Neuanschreibung mit der neuen Personengruppe mit Grund der Abgabe „13“ abzugeben.

Besondere Personengruppenschlüssel für die Landwirtschaft

Durch den Personengruppenschlüssel werden u. a. besondere Berufsgruppen oder spezielle Branchen besonders gekennzeichnet. Für den Bereich der Landwirtschaft und damit verbunden die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) werden folgende Schlüssel eingesetzt:

Mitarbeitende Familienangehörige (Mifa) in der Landwirtschaft (Schlüssel 112) sind Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als Mifa. Diese Beschäftigten sind grundsätzlich in der LKV bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert.

Sofern die Beschäftigung im Rahmen der Berufsausbildung erfolgt, ist als Personengruppenschlüssel immer 102 - für die Dauer der Berufsausbildung - anzugeben.

Als Nebenerwerbslandwirte (Schlüssel 113) werden Personen bezeichnet, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen. Grundsätzlich ist beim Zusammentreffen einer entgeltlichen Beschäftigung mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Frage der Hauptberuflichkeit und damit auch der Krankenkassenzuständigkeit zu prüfen. Je nach Art und Umfang der abhängigen Beschäftigung und der selbständigen Tätigkeit ist diese Entscheidung im Einzelfall zu beurteilen. Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist aufgrund der daneben ausgeübten Beschäftigung keine Krankenversicherungspflicht möglich, so dass für den Einzug der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus dieser Beschäftigung die LKK zuständig ist, bei der der Landwirt versichert ist. Als Beitragsgruppe der Krankenversicherung ist in diesen Fällen „0“ anzugeben.

Ist das Gesamterscheinungsbild des Landwirts jedoch davon geprägt, dass er „hauptberuflich“ als Arbeitnehmer gegen Arbeitsentgelt beschäftigt ist, so ist auch für die Durchführung der Versicherung die allgemeine Krankenversicherung zuständig und die Beitragsgruppe entsprechend den sonst üblichen Regelungen für Arbeitnehmer zu verschlüsseln.

Als Personengruppenschlüssel ist jedoch unabhängig von der Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen „113“ für Nebenerwerbslandwirte anzugeben.

Dies gilt außerdem für höherverdienende Arbeitnehmer, die aufgrund der Höhe ihres Arbeitsentgeltes in der Krankenversicherung versicherungsfrei und in der LKV freiwillig krankenversichert sind.

Der Personengruppenschlüssel „114“ wird hingegen nur für Nebenerwerbslandwirte, deren Beschäftigung auf höchstens 26 Wochen befristet ist, verwendet. Allerdings gilt dies nur für befristete Beschäftigungen, die voraussichtlich nicht länger als 26 Wochen (saisonale Beschäftigung) dauern. Diese Personen bleiben für die Dauer der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung in der LKV bei der bisher zuständigen LKK versichert.

Für Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) wird als Personengruppenschlüssel „116“ in den Meldungen angegeben. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung durch die Einstellung des landwirtschaftlichen Unternehmens endet. Als Arbeitgeber tritt in diesen Fällen die landwirtschaftliche Alterskasse auf. Sie erstattet die Meldungen und zahlt die Beiträge an die jeweils zuständige Krankenkasse.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009

15. Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV für die Bereiche „Pizza-Service“ und „Zustellservice“

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung zum 01.01.2009 eingeführt (§ 28a Absatz 4 Vierten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Dabei wurde der Katalog der Wirtschaftsbereiche über den Kreis der Wirtschaftsbereiche, in denen bisher eine Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises bestand, hinaus um die Branche der Fleischwirtschaft erweitert.

Ein Wirtschaftsbereich, in dem die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten Sofortmeldungen zu erstellen haben, ist der des Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes.

Aktuell melden für diesen Bereich Einzugsstellen beziehungsweise dessen Verbände weiteren Erörterungsbedarf in Bezug auf die Zugehörigkeit von Betrieben zu diesen Wirtschaftsbereichen. Hier wurde vom AOK-Bundesverband der Bereich Pizza-Service und seitens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Mini-Job-Zentrale der Bereich Zustellungsservice (Presse-/Postzustellservice) genannt.

Aus Sicht des AOK-Bundesverbandes wird das Risiko der Schwarzarbeit gerade im Bereich Pizza-Service als sehr hoch eingeschätzt.

Nach Auskunft eines Hauptzollamts gegenüber den Mitgliedskrankenkassen des AOK-Bundesverbandes zählen nach dem Gewerberecht Pizza-Service-Dienste nicht als Gaststätten; ebenfalls fallen sie nicht unter das Transportgewerbe, obwohl sie Essen transportieren. Nach Auffassung des AOK-Bundesverbandes wird der Bereich Pizza-

Service bereits von der Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV erfasst, da er entweder dem Gaststättengewerbe oder aber dem Transportgewerbe zuzuordnen ist.

Die Besprechungsteilnehmer sind der Auffassung, dass der Bereich Pizza-Service grundsätzlich dem Gastgewerbe zuzuordnen ist und danach eine Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldung gegeben ist. Eine entsprechende Ergänzung wird auch in die Informationen zum Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung aufgenommen. Die Sofortmeldepflicht besteht allerdings auch dann, wenn der Unternehmensschwerpunkt dem Lieferservice und somit dem Bereich des Transportgewerbes zugeordnet werden sollte.

Auch im Bereich Zustellservices liegt der Schwerpunkt der Unternehmen im Transport- und Logistikgewerbe, welches ebenfalls zu den Wirtschaftszweigen zählt, in denen für die Beschäftigten Sofortmeldungen abzugeben sind. Ausnahmen einzelner Bereiche in diesem Gewerbebezweig können die Besprechungsteilnehmer aus der Gesetzesdefinition nicht erkennen. Soweit dies in der Vergangenheit von einzelnen Stellen in Bezug auf die Mitführungspflicht anders beurteilt wurde, hat es damit sein Bewenden. Für die aktuelle Beurteilung der Sofortmeldepflicht ab 01.01.2009 wirken sich diese Entscheidungen nicht aus.